



Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzungen vom 18./19/20. Juli 2017)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	37	Petersen, Kathi (SPD)	12
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	2	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	31
Arnold, Horst (SPD).....	3	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	32
Aures, Inge (SPD)	58	Rauscher, Doris (SPD).....	64
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	4	Rinderspacher, Markus (SPD)	53
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5	Ritter, Florian (SPD)	13
Biedefeld, Susann (SPD).....	6	Roos, Bernhard (SPD)	41
von Brunn, Florian (SPD)	50	Rosenthal, Georg (SPD)	14
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	59	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	42
Deckwerth, Ilona (SPD)	60	Schindler, Franz (SPD)	15
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	7	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	16
Fehlner, Martina (SPD).....	56	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	43
Felbinger, Günther (fraktionslos).....	24	Schuster, Stefan (SPD)	1
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	Stachowitz, Diana (SPD).....	45
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	8	Stamm, Claudia (fraktionslos)	17
Güll, Martin (SPD)	25	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65
Güller, Harald (SPD).....	9	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	18
Halbleib, Volkmar (SPD).....	38	Strobl, Reinhold (SPD)	19
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	51	Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	33
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	57	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54

Huber, Erwin (CSU).....	26	Taşdelen, Arif (SPD).....	61
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	10	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	34
Knoblauch, Günther (SPD).....	48	Waldmann, Ruth (SPD).....	35
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD).....	39	Weikert, Angelika (SPD).....	62
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	49	Dr. Wengert, Paul (SPD)	63
Lotte, Andreas (SPD)	27	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	36
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	52	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER).....	20
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	28	Wild, Margit (SPD).....	21
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	11	Woerlein, Herbert (SPD)	55
Müller, Ruth (SPD)	29	Zacharias, Isabell (SPD)	22
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	40	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	46
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	30		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1	Ritter, Florian (SPD) Mutmaßliches Hammerskin-Treffen in Niederbayern 13
Schuster, Stefan (SPD) Strukturfonds der Europäischen Union 1	
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr2	Rosenthal, Georg (SPD) Barrierefreie Bahnhöfe im Landkreis Main-Spessart 13
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Lärmschutz B 15neu2	Schindler, Franz (SPD) Aktueller Stand des Ausbaus der Staatsstraßen im Landkreis Schwan- dorf 14
Arnold, Horst (SPD) Bezirkskliniken Mittelfranken2	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Staatsstraßen im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim 15
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Fördersätze bei Sonderbaulasten3	Stamm, Claudia (fraktionslos) Zeitraumen bei Abschiebungen 17
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zentrale Ausländerbehörden in Bayern4	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Regionaler Zugverkehr 18
Biedefeld, Susann (SPD) Kommunales Förderprogramm des Wohnungspakts Bayern (2. Säule)5	Strobl, Reinhold (SPD) Ortsumgehung Kümmersbruck, Land- kreis Amberg-Sulzbach 19
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Umgehungsstraßen8	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Einstufung von Bahnhöfen in ent- sprechende Gefährdungskategorien 20
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Qualitätsstandards der neuen bayerischen Polizeiuniformen8	Wild, Margit (SPD) Antisemitische Straftaten in Bayern 20
Güller, Harald (SPD) Vereinspauschale 20179	Zacharias, Isabell (SPD) Kosten für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung 21
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschiebungen nach Afghanistan 10	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz22
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mietpreisbildung bei kommunalen Wohnungsunternehmen 11	Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veröffentlichung des Urteils des Land- gerichts München I vom 08.05.2017 in der Sache VW-Diesel-Skandal / Kanzlei Jones Day 22
Petersen, Kathi (SPD) Bezug von Wohngeld durch Rentnerinnen und Rentner bzw. Pensionäre im Regierungsbezirk Unterfranken im Jahr 2016 12	

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und
Kunst.....24**

Felbinger, Günther (fraktionslos)
Studierende an der Hochschule für
Musik Würzburg24

Güll, Martin (SPD)
Mittel aus dem Digitalpakt für Bayerns
Kommunen.....25

Huber, Erwin (CSU)
Gemischte Jahrgangsklassen an
Mittelschulen26

Lotte, Andreas (SPD)
Kritik an Ausschreibung der Verteiler-
küche an der Universitätsklinik der
Ludwig-Maximilians-Universität
München26

Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)
Sachgrundlose Befristungen des nicht-
wissenschaftlichen Personals an
bayerischen Hochschulen27

Müller, Ruth (SPD)
Schülertransport zum M-Zug innerhalb
eines Mittelschulverbundes in den
Landkreisen Landshut, Dingolfing-
Landau und Straubing-Bogen28

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Deutsches Museum Nürnberg29

Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)
Tarifniveau der Verteilerküche an der
Universitätsklinik der Ludwig-
Maximilians-Universität München30

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE
WÄHLER)
Zahl der Lehramtsstudierenden an
Bayerns Universitäten30

Dr. Strohmayr, Simone (SPD)
Fehler im Schulverwaltungsprogramm31

Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)
Lehrerzuteilung auf Bezirksebene31

Waldmann, Ruth (SPD)
Ausschreibungen für Dienstleistungen
an Universitätskliniken32

Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)
Schülertransport zum M-Zug innerhalb
eines Mittelschulverbundes in den
Landkreisen Kelheim, Regen und
Deggendorf..... 33

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat34**

Adelt, Klaus (SPD)
Fachhochschule in Kronach 34

Halbleib, Volkmar (SPD)
Prüfungen durch den Obersten
Rechnungshof 35

Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)
Ankauf von „Panama Papers“ 35

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Förderung der Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main..... 36

Roos, Bernhard (SPD)
Mietvertrag für das Deutschen
Museum Nürnberg..... 37

Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Hallenfreibad der Marktgemeinde
Wilhermsdorf 37

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im
Nürnberger „Heimatministerium“ 39

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Informationspflicht der Gemeinde
Waging anlässlich des Bürger-
begehrens zu Rossmann und Rewe in
Waging 39

Stachowitz, Diana (SPD)
Entwicklungsanalyse zum Münchner
Flughafen 40

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
Realistische und theoretische
Kapazität des Flughafens München..... 41

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie42**

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Programm „Abi + Auto“42

Knoblauch, Günther (SPD)
Mobilfunk-Initiative43

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Finanzierung des Schrägaufzugs zur
Skiflugschanze Oberstdorf44

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz45**

von Brunn, Florian (SPD)
Tödlicher Listerienausbruch 2012 bis
2016: Was unternahmen bayerische
Behörden wirklich?45

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Bodenversiegelung in Bayern46

Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Biotopkartierung46

Rinderspacher, Markus (SPD)
Gutachten über die Luftqualität in
München47

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
CO₂-Emissionen des Flugverkehrs47

Woerlein, Herbert (SPD)
Aktueller Stand Flutpolder in Dillingen
an der Donau48

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten50**

Fehlner, Martina (SPD)
Frostschäden in Obstplantagen in
Unterfranken50

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Daten zu den potenziellen National-
parkregionen 50

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....53**

Aures, Inge (SPD)
Alleinerziehende in Schwaben 53

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Teilzeitausbildung – Anspruch auf
Zahlung des vollen Ausbildungs-
entgelts im Berufsbildungsgesetz 53

Deckwerth, Ilona (SPD)
Staatlich geförderte Familiener-
holungen in Bayern 54

Taşdelen, Arif (SPD)
Armutgefährdung von Kindern und
Jugendlichen in Mittelfranken 60

Weikert, Angelika (SPD)
Bayerische Gesetze und Verord-
nungen zur Umsetzung des Bundes-
teilhabegesetzes 60

Dr. Wengert, Paul (SPD)
Armutgefährdung von Kindern und
Jugendlichen in Schwaben 62

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....63**

Rauscher, Doris (SPD)
Geplante Umstrukturierung der
psychosomatischen Station im
Klinikum Ebersberg 63

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Meldepflichtige bakterielle Er-
krankungen durch Lebensmittel 63

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe stehen in der aktuellen Förderperiode (2014 bis 2019) Mittel aus den Strukturfonds der Europäischen Union in Bayern zur Verfügung, welche Mittel sind davon bereits gebunden (ausbezahlt bzw. genehmigt) und welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Inanspruchnahme von Mitteln aus den Strukturfonds in Bayern zu erleichtern?

Antwort der Staatskanzlei

Für die aktuelle Förderperiode der Jahre 2014 bis 2020 stehen in Bayern rund 2,5 Mrd. Euro aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union zur Verfügung. Der Abruf dieser Mittel verläuft bislang positiv. Mitte des Jahres 2017 waren zum Beispiel im Bereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bereits rund 36 Prozent der Fördermittel und über 220 Projekte bewilligt. Im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF) wurden ESF-Mittel in Höhe von knapp 74 Mio. Euro umgesetzt.

Trotz der guten Nachfrage nach Fördermitteln in der aktuellen Förderperiode sind die verwalten- den Stellen in Bayern aber auch weiterhin bestrebt, die Durchführung von Fördermaßnahmen, wo immer möglich, zu vereinfachen. So ist zum Beispiel im Bereich des EFRE die Förderabwick- lung nun auch vollelektronisch möglich (System EFRE Bavaria).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)
- In Bezug auf die Vermeidung von Lärmbelästigung für die Anwohner in Ohu/Ahrain aufgrund der Ortsdurchschneidung durch die B 15neu zwischen den Ortschaften Ohu und Ahrain an der St 2074 frage ich die Staatsregierung, ob die Zusage des damaligen Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, zur Einhausung der momentan im Bau befindlichen B 15neu aus dem Jahr 2007 auch von ihr mitgetragen wird, ob die Staatsregierung auch einen weiteren Lärmschutz für die dort wohnenden Bürger unterstützt, wenn die jetzige St 2074 im Bereich des Betontrogs beziehungsweise der Einhausung um eine Höhe von 2,50 m angehoben wird und wie sie die in Ohu und Ahrain wohnenden Bürger vor der zu erwartenden massiven Lärmbelästigungen durch die anschließende Straßenführung der B 15neu über die Isarhangleiten (Tunnellösung?) zu schützen gedenkt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bayerische Straßenbauverwaltung hatte dem Bund bereits 2009 einen Entwurf für eine Abdeckung der Troglage im Ortsbereich von Ohu für die Weiterführung der B 15neu südlich der A 92 vorgelegt. Die Überdeckung wurde jedoch abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass die maßgeblichen Lärmgrenzwerte, insbesondere auch durch beidseitige Lärmschutzwälle, eingehalten werden können. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Straßenbauverwaltung kürzlich aufgefordert, insbesondere den Streckenbereich Ohu nochmals unter den aktuellen Randbedingungen im Hinblick auf eine überdeckelte Trassenführung zu untersuchen. Entsprechende Unterlagen sollen in Kürze dem BMVI zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden.

Die Anhebung der St 2074 im Kreuzungspunkt mit der B 15neu sowie die Weiterführung der B 15neu über die Isar hinweg zur Isarhangleite werden im Rahmen einer noch durchzuführenden Gesamtlärbetrachtung gutachterlich untersucht. Ziel der weiteren Planungen ist es, einen bestmöglichen Lärmschutz für Ohu im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu erreichen.

3. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann und auf welche Art und Weise wurde die Staatsregierung als Rechtsaufsichtsbehörde über die im Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ vom 17.07.2017 (Nummer 162, Seite 33) beschriebenen Sachverhalte und Vorgänge im Hinblick auf den Klinikchef des Bezirks Mittelfranken informiert und ggf. rechtsaufsichtlich tätig?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) hat die Presseberichte der „Süddeutschen Zeitung“ (Artikel in den Ausgaben vom 29.06., 05.07., 06.07. und 09.07.2017) zum Anlass genommen, mit Schreiben vom 10.07.2017 den Bezirk und das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken um eine umfassende Stellungnahme zu den Sachverhalten, die Gegenstand der Berichterstattung waren, zu bitten. Mit Schreiben vom 17.07.2017 hat das StMI gebeten, auch den Pressebericht der „Süddeutschen Zeitung“ vom selben Tag in die Stellungnahme einzubeziehen.

Sobald die erbetene Stellungnahme vorliegt, wird das StMI und Verkehr als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde prüfen, ob Anlass für weitere rechtsaufsichtliche Maßnahmen besteht.

4. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Fördersätze bei Sonderbaulasten gemäß Förderung Art. 13f des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in den letzten fünf Jahren in den einzelnen Regierungsbezirken Bayerns entwickelt, welche Projekte in Bayern genau wurden in den letzten fünf Jahren im Rahmen der Sonderbaulast gefördert (bitte Höhe und Prozentsatz angeben) und welche Projekte sind seitens der Kommunen in Bayern in Planung, für die Mittel der Sonderbaulast beantragt werden (mit der Bitte um Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten, der voraussichtlichen förderfähigen Gesamtkosten und der voraussichtlichen prozentualen Höhe der Forderung sowie des Anteils, den die Kommune tragen wird)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine vollständige Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, weil umfangreiche Auswertungen erforderlich wären. Die in den Jahren 2012 mit 2016 in das Förderprogramm nach Art. 13f des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) aufgenommenen Fördermaßnahmen können der beiliegenden Tabelle* entnommen werden. Für die Höhe der Zuwendungen ist Nr. 7.1 der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) anzuwenden. Demnach sind bei der Bemessung der Zuwendung die Bedeutung des Vorhabens, die finanzielle Lage des Vorhabensträgers, das Staatsinteresse und die Höhe der verfügbaren Mittel zu berücksichtigen.

Neue Fördermaßnahmen melden die Kommunen jeweils zum 1. September mit vorgesehenem Baubeginn im folgenden Kalenderjahr an. Zuwendungsfähige Kosten und Zuwendungen können erst nach Prüfung der Anträge ermittelt werden. Die Programmaufnahme ist nur möglich, soweit Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen, die durch den Haushalt vorgegeben werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

5. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, sind alle Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) vollständig aufgebaut (bitte die gegenwärtigen Plan- und Ist-Stellen und die genauen Aufgaben benennen), nach welchen Kriterien (Aufenthaltsstatus, Verfahrensstand u. ä.) übernehmen die ZAB die Zuständigkeiten für Asylbewerberinnen und -bewerber aus Afghanistan, und wann gehen die Zuständigkeiten von den lokalen Ausländerbehörden generell auf die ZAB über (bitte die rechtliche Grundlage benennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit der zum 01.01.2015 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAusIR), GVBl. 2014, S. 571, wurden die rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) an jeder Regierung geschaffen. Die ZAB befinden sich noch in der personellen Aufbauphase.

Hierzu wurden den Regierungen aus den zusätzlichen Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten für den Bereich Zuwanderung und Asyl, die ab dem Doppelhaushalt 2015/2016 neu ausgebracht wurden, 713 Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten zugewiesen. Davon waren zum Stand 01.04.2017 rund 60 Prozent (426,32 Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten) besetzt.

Die Verteilung und der Besetzungsstand dieser Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten bei den einzelnen ZAB stellen sich zum Stand 01.04.2017 wie folgt dar:

ZAB Oberbayern:

Zugewiesene Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten:	222
besetzte Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten:	108,21

ZAB Niederbayern:

Zugewiesene Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten:	67,5
besetzte Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten:	39,85

ZAB Oberpfalz:

Zugewiesene Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten:	63,5
besetzte Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten:	37,85

ZAB Oberfranken:

Zugewiesene Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten:	110
besetzte Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten:	64,51

ZAB Mittelfranken:

Zugewiesene Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten:	86
besetzte Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten:	62,2

ZAB Unterfranken:

Zugewiesene Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten: 73,
besetzte Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten: 60,3

ZAB Schwaben:

Zugewiesene Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten: 91,
besetzte Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten: 53,4.

Die Zuständigkeit der ZAB ergibt sich aus § 3 ZustVAuslR. Danach sind sie im Wesentlichen zuständig für alle Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind oder waren. Nach Verteilung aus der Aufnahmeeinrichtung können die ZAB die Zuständigkeit vorübergehend auf die örtlichen Ausländerbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) übertragen. Im Fall der Ablehnung des Asylantrags bleibt die Zuständigkeit grundsätzlich bis zur Aufenthaltsbeendigung bestehen. Nach einer stattgebenden Entscheidung über den Asylantrag geben sie die Zuständigkeit an diese ab.

Entsprechend dem personellen Aufbau übernehmen die ZAB derzeit Schritt für Schritt die Zuständigkeit für bestimmte Herkunftsländer im jeweiligen Regierungsbezirk. Für das Herkunftsland Afghanistan sind mittlerweile grundsätzlich ausschließlich die ZAB zuständig.

Die ZAB Oberbayern hat darüber hinaus Sonderzuständigkeiten als Zentrale Passbeschaffung Bayern sowie als Zentralstelle Ausländerextremismus Südbayern, die ZAB Mittelfranken als Zentralstelle Ausländerextremismus Nordbayern. Alle ZAB können daneben fakultativ Ausweisungen und Verlustfeststellungen verfügen.

6. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunen haben bisher das kommunale Förderprogramm des Wohnungspakts Bayern (2. Säule) bayernweit in Anspruch genommen, bekommen jeweils wie viele Fördergelder (einzelne Kommunen) und welche dieser Kommunen befinden sich in Regionen mit besonderem Handlungsbedarf (bitte alle Fragen ausgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP), der 2. Säule des Wohnungspakts, wurde erstmals ein Wohnraumförderungsprogramm aufgelegt, das sich speziell an die Städte und Gemeinden richtet. Mit dem KommWFP unterstützt der Freistaat diese bei Planung und Bau von Mietwohnungen für einkommensschwächere Personen mit einer attraktiven Kombination aus Zuschussförderung und ergänzendem Darlehensprogramm der BayernLabo.

Die Städte und Gemeinden, die vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2017 das Kommunale Wohnraumförderungsprogramm in Anspruch genommen haben, sind in nachfolgender Tabelle mit den bewilligten Förderbeträgen aufgeführt. Die Gemeinden, die sich in Regionen mit besonderem Handlungsbedarf befinden, sind mit „X“ gekennzeichnet.

Kommunales Wohnraumförderungsprogramm			
Regierungsbezirk/ Stadt/Gemeinde	davon in Regionen mit besonderem Handlungsbedarf	Fördersumme	
		bewilligte Darlehen Euro	bewilligte Zuschüsse Euro
Oberbayern			
Landeshauptstadt München	-	0	8.598.700
Stadt Altötting	-	0	14.100
Gemeinde Königsdorf	-	0	977.700
Markt Gaimersheim	-		168.800
Markt Wartenberg	-	0	792.000
Stadt Moosburg a.d.Isar	-	0	286.900
Gemeinde Neufahrn b. Freising	-	2.286.340	2.001.960
Stadt Puchheim	-	0	725.900
Gemeinde Scheuring	-	2.173.400	1.179.600
Gemeinde Fuchstal	-	1.340.000	1.577.500
Gemeinde Gmund a. Tegernsee	-	1.357.300	1.256.400
Gemeinde Kreuth	-	93.000	46.500
Gemeinde Ampfing	X	1.000.000	614.100
Stadt Garching b. München	-	1.500.000	1.343.400
Gemeinde Oberhaching	-	1.600.000	826.600
Gemeinde Brunnthäl	-	550.800	943.100
Gemeinde Schechen	-	1.500.000	1.271.900
Stadt Kolbermoor	-	0	764.600
Gemeinde Rimsting	-	1.262.900	757.200
Markt Bruckmühl	-	2.669.900	1.335.000
Gemeinde Feldkirchen-Westerham	-	2.000.000	1.604.300
Gemeinde Krailing (Zweckverband – ZV– Starnberg)	-	4.570.000	3.607.000
Gemeinde Gilching (ZV Starnberg)	-	0	131.700
Gemeinde Feldafing (ZV Starnberg)	-	0	511.100
Gemeinde Kirchanschöring	-	1.278.700	639.400
Gemeinde Fridolfing	-	0	1.456.100
Gemeinde Huglfing	-	0	293.100
Gemeinde Obersöchering	-	2.201.700	1.214.100
Regierungsbezirk Oberbayern		27.384.040	34.938.760
Niederbayern			
Stadt Landshut	-	0	79.800
Gemeinde Außernzell	X	38.700	20.000
Gemeinde Thurmansbang	X	276.700	180.200
Stadt Kelheim	-	1.000.000	645.500
Gemeinde Neufahrn i. NB	-	0	185.400

Markt Ergoldsbach	-	0	1.274.800
Markt Essenbach	-	0	843.600
Gemeinde Niederwinkling	-	0	655.800
Gemeinde Ascha	-	600.000	326.300
Regierungsbezirk Niederbayern		1.915.400	4.211.400
Oberpfalz			
Stadt Neumarkt i.d. Opf.	-	3.409.800	1.704.900
Regierungsbezirk Oberpfalz		3.409.800	1.704.900
Oberfranken			
Große Kreisstadt Forchheim	X	854.600	441.700
Gemeinde Weißenbrunn	X	0	8.900
Markt Mainleus	X	1.655.700	2.110.500
Markt Schirnding	X	0	8.900
Regierungsbezirk Oberfranken		2.510.300	2.570.000
Mittelfranken			
Stadt Rothenburg o.d. Tauber	X	760.800	380.400
Regierungsbezirk Mittelfranken		760.800	380.400
Unterfranken			
Stadt Mainbernheim	X	292.800	146.400
Stadt Karlstadt	X	0	151.700
Regierungsbezirk Unterfranken		292.800	298.100
Schwaben			
Stadt Kaufbeuren	X	270.000	286.000
Stadt Bobingen	-	1.400.000	762.900
Gemeinde Haunsheim	X	281.400	140.700
Große Kreisstadt Neu-Ulm	-	3.848.000	1.950.000
Gemeinde Illertissen	-	0	331.500
Stadt Weißenhorn	-	0	463.000
Gemeinde Hergensweiler	-	227.400	113.700
Gemeinde Wildpoldsried	-	1.726.000	863.000
Gemeinde Ofterschwang	-	0	452.100
Gemeinde Durach	-	551.300	275.600
Markt Oberstdorf	-	0	32.600
Regierungsbezirk Schwaben		8.304.100	5.671.100
Bayern insgesamt:		44.577.240	49.774.660

Von den Bewilligungsstellen für die Wohnraumförderung erhält das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Nachricht von wachsendem, lebhaftem Interesse weiterer Gemeinden an dem KommWFP.

7. Abgeordneter
**Dr. Hans Jür-
gen
Fahn**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, müssen für den Bau einer Umgehungsstraße im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH = Fauna-Flora-Habitat) alle im Variantenplan der Voruntersuchung eingezeichneten Bauwerke, wie z. B. zusätzlich benötigte landwirtschaftliche Wege, in die Untersuchung mit einbezogen werden, um den Flächenverbrauch im FFH-Gebiet sowie die Betroffenheit von Lebensraumtypen beurteilen zu können, und werden die Straßenbreiten, die für dieses Gutachten zugrunde gelegt werden, nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) ermittelt bzw. wie dieser Untersuchungsparameter festgelegt wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung (auch Vorprüfung oder „Screening“ genannt) und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist das geplante Projekt mit allen Bestandteilen daraufhin zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes auszuschließen sind bzw. ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Eine Alternativenprüfung ist für die Verträglichkeitsabschätzung und die Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Ein Projekt, bei dem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben hat, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets führen kann, ist unzulässig. Es kann dann nur zugelassen werden, wenn die in § 34 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) genannten Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung vorliegen. Dazu gehört u. a. die Prüfung zumutbarer Alternativen, die dann mit allen Bestandteilen zu berücksichtigen sind.

Grundlage für die technische Ausgestaltung eines zu planenden Projektes sind die fachplanerischen Regelwerke (z. B. die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL), die entsprechend den darin jeweils getroffenen Festlegungen zur Anwendung kommen.

8. Abgeordnete
**Eva
Gottstein**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Anforderungen und Standards wurden hinsichtlich Material, Qualität und Passform für die neue Polizeiuniform festgelegt und in Auftrag gegeben, wie hoch sind derzeit bereits die Rückläufer aufgrund von Reklamationen wegen mangelhafter Verarbeitung, abweichender Passform und Materialbeanstandungen und hält es die Staatsregierung nicht auch für angebracht, aufgrund der Beschwerden aus der Polizei über Qualitätsmängel an der Uniform eine Qualitätsprüfung für die gelieferte Ware einzuführen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Anforderungen und Standards der neuen Dienstkleidung der Bayerischen Polizei beruhen auf der bewährten Uniform der österreichischen Bundespolizei. Nach einem umfangreichen Trageversuch mit 500 Teilnehmern konnten Details sogar noch optimiert werden. Das Qualitätsmanagement umfasst grundsätzlich die Qualitätssicherung und die Qualitätskontrolle. Es obliegt in erster Linie dem Kooperationspartner Logistikzentrum Niedersachsen (LZN) und wird durch die Fachberatung der Textilfachkräfte der Bayerischen Polizei ergänzt. Durch regelmäßige Qualitätskontrollen beim Wareneingang soll eine fehlerfreie Auslieferung an den Endkunden sichergestellt werden. Das beim LZN angewandte Verfahren ist angelehnt an DIN ISO 2859-1.

Nach den ersten Erfahrungen des Rollouts kam es bislang zu einem geringeren Retourenaufkommen als erwartet. Der Großteil der Retourengründe umfasst die mangelnde Passform hinsichtlich der Kleidungsgröße. Die Erkenntnisse aus den Retouren aufgrund mangelhafter Verarbeitung oder Materialbeanstandungen fließen unmittelbar in den Qualitätssicherungsprozess ein.

Alle Artikel werden in diesem Prozess fortlaufend auf ihre Funktionalität und Qualität überprüft. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt werden unter Einbeziehung der Rückmeldungen der Endkunden die Produkte und Materialien analysiert, bewertet, weiterentwickelt und damit auch verbessert. Das Qualitätsmanagement greift somit bereits während des frühen Rollout-Stadiums und wird auch künftig im Benehmen mit den Fachstellen der Bayerischen Polizei fortlaufend durchgeführt werden.

9. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Sportförderung in Form der errechneten Vereinspauschale, also die errechneten Mitgliedereinheiten, der Wert einer Fördereinheit und der sich daraus ergebende Gesamtförderbetrag für das Jahr 2017 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten), wann wurden bzw. werden die Vereine informiert und wann wurde bzw. wird sie an die Vereine ausbezahlt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bereitstellung der sog. Vereinspauschale erfolgt gemäß Teil 1 Abschnitt B der Sportförderlichtlinien (SportFöR) vom 30.12.2016. Für die Vereinspauschale 2017 haben die Regierungen eine Gesamtzahl an errechneten Mitgliedereinheiten i. H. v. 66.782.706 gemeldet. Hieraus ergibt sich ein Wert der Fördereinheit von 0,278 Euro; der Gesamtförderbetrag für das Jahr 2017 beträgt ca. 18,57 Mio. Euro.

Eine Aufschlüsselung der Mitgliedereinheiten und der Förderbeträge nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten kann der beigefügten Anlage* entnommen werden.

Den Regierungen wurden gemäß Teil 1 Abschnitt B Nr. 7.6.1 SportFöR die entsprechenden Haushaltsmittel mit Schreiben vom 04.07.2017 zugewiesen. Gemäß Teil 1 Abschnitt B Nr. 7.6.2 SportFöR werden die Kreisverwaltungsbehörden, nach Mitteilung der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Regierungen, den Vereinen die Vereinspauschale zeitnah bewilligen und sie hierbei über die Höhe ihrer jeweiligen staatlichen Förderung informieren.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

10. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie werden durch sie – entsprechend des Interviews des Ministerpräsidenten Horst Seehofer am 01.07.2017 in der „Mittelbayerischen Zeitung“ – jeweils die Begriffe: Straftäter, Gefährder und Identitätstäuscher diesbezüglich definiert, welche Planungen der Staatsregierung gibt es, sich an die Abschiebungen dieser Personengruppen zu beteiligen und sind eigene im Verantwortungsbereich der Staatsregierung liegende Abschiebungen geplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Auswärtigen Amtes (AA) vom 01.06.2017 soll bis zur Vorlage einer neuen Lagebeurteilung des AA und bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Deutschen Botschaft in Kabul die Rückführung von afghanischen Staatsangehörigen auf der Basis einer zuvor erfolgten Einzelfallprüfung auf folgende Personengruppen beschränkt bleiben: Straftäter, Gefährder und Ausreisepflichtige, die hartnäckig ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern.

Nach dem Wortlaut dieser Übereinkunft zwischen BMI und AA ist eine bestimmte Höhe des Strafmaßes für die Einordnung von ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen in die Gruppe der „Straftäter“ nicht vorgegeben. Es obliegt den zuständigen Ausländerbehörden nach genauer Prüfung der Umstände des Einzelfalles, straffällig gewordene ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige nach deren rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung für die Abschiebung nach Afghanistan vorzusehen. Hierbei kann ein Orientierungsmaßstab beispielsweise die mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 16./17.11.2006 festgelegte Grenze des Strafmaßes von mindestens 50 Tagessätzen für Abschiebungen von Straftätern in den Nordirak sein.

Für die Zuordnung zur Gruppe der „Gefährder“ ist die Einstufung der Person als Gefährder im Sinne des Ausländerrechts maßgeblich. Gefährder sind demnach Personen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland ausgeht. Diese Definition ist weiter als der polizeiliche Gefährderbegriff.

Sowohl §§ 15, 16 des Asylgesetzes (AsylG) als auch §§ 47a, 48, 49, 82 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) schreiben für Asylbewerber und ausländische Staatsangehörige Pflichten zur Mitwirkung an der Feststellung und Sicherung ihrer Identität durch die Behörden vor. Die Ausländerbehörden weisen insbesondere die vollziehbar ausreisepflichtigen Personen regelmäßig nach § 82 Abs. 3 AufenthG auf diese Mitwirkungsverpflichtung hin. Die Einordnung in die Gruppe der „hartnäckigen Identitätsverweigerer“ erfordert in jedem Einzelfall eine besondere Beharrlichkeit der Verweigerung an der Mitwirkung bei der individuellen Identitätsklärung. Diese zeigt sich für die Ausländerbehörden insbesondere an der aktenkundig festgehaltenen besonderen Gleichgültigkeit des nicht identifizierten ausländischen Staatsangehörigen gegenüber seiner gesetzlichen Verpflichtung, an der Klärung seiner Identität mitzuwirken. Dies lässt sich für die Ausländerbehörden dadurch feststellen, dass der ausländische Staatsangehörige trotz des ausländerbehördlichen Hinweises bereits zuvor mindestens einmal vorsätzlich gegen seine Mitwirkungsverpflichtung an seiner Identitätsklärung verstoßen hat.

Der Freistaat Bayern wird sich auch zukünftig an den durch den Bund organisierten Sammelabschiebungen nach Afghanistan beteiligen. Eigene Abschiebungsmaßnahmen, welche im Übrigen ebenfalls mit dem Bund abgestimmt werden müssten, sind derzeit nicht vorgesehen.

11. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, können kommunale Wohnungsunternehmen vollkommen frei die Höhe der Mietpreise festlegen, z. B. diese 10 Prozent unter der ortsüblichen Vergleichsmiete anzusetzen, inwiefern gibt es hierbei möglicherweise Einschränkungen und auf welcher Grundlage basieren diese?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gelten auch bei einer Vermietung durch kommunale Wohnungsunternehmen. Soweit die Wohnung in einem Gebiet liegt, das in den Anwendungsbereich der sog. Mietpreisbremse einbezogen wurde, richtet sich die zulässige Anfangsmiete nach den §§ 556d ff. BGB. Bei Mieterhöhungen sind die Vorschriften der §§ 557 ff. BGB zu beachten.

Im Rahmen der staatlichen Wohnraumförderung unterliegen kommunale Wohnungsunternehmen wie andere Fördernehmer sogenannten Belegungs- und Mietbindungen. Nach den bei der Einkommensorientierten Förderung (EOF) zu beachtenden Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) ist höchstzulässige Miete die im Bewilligungsbescheid festgelegte Erstvermietungsmiete zuzüglich der Mieterhöhungen nach §§ 558 und 559 BGB. Zulässige Erstvermietungsmiete ist grundsätzlich die örtliche durchschnittliche Miete für neu geschaffenen Mietwohnraum (vgl. Nr. 14 WFB 2012). Bei öffentlich gefördertem Wohnraum, der den Regelungen des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG) und damit der Kostenmiete unterliegt, darf die Wohnung nicht gegen ein höheres Entgelt zum Gebrauch überlassen werden, als zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 BayWoBindG).

Aus dem kommunalen Unternehmensrecht ergeben sich keine spezifischen Vorgaben zur Höhe von Mietpreisen für kommunale Wohnungsunternehmen. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) verpflichtet die Gemeinden, ihre Vermögensgegenstände wirtschaftlich zu verwalten. Überlässt eine Gemeinde einen ihrer Vermögensgegenstände einem Dritten zur Nutzung, muss sie daher grundsätzlich das marktübliche Entgelt verlangen, also im Falle der Vermietung von Wohnungen die ortsüblich angemessene Miete. Ausnahmen sind allerdings zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben zulässig, insbesondere nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 GO bei der Vermietung kommunaler Gebäude zur Sicherung preiswerten Wohnens. Die Gemeinden sollen ihre Stellung gerade auf dem Wohnungsmarkt nutzen, um einen preisdämpfenden Einfluss auszuüben (vgl. Amtliche Begründung der Gesetzesänderung zur Einfügung von Art. 75 Abs. 2 Satz 2 – (Drs. 11/9703). Für gemeindliche Unternehmen gelten die vermögenswirtschaftlichen Vorschriften der Art. 74 und 75 GO sinngemäß (Art. 88 Abs. 5 Satz 1, Art. 91 Abs. 3 GO). Gemeindliche Unternehmen sind im Übrigen unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze zu führen (Art. 95 Abs. 1 GO). Die Leistungsfähigkeit des kommunalen Unternehmens muss auf Dauer sichergestellt sein. Sonst könnten diese Unternehmen die ihnen übertragenen gemeindlichen Aufgaben – wie beispielsweise die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum – nicht auf einer tragfähigen Grundlage dauerhaft wahrnehmen.

12. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Bezugnehmend auf meine Schriftliche Anfrage „Altersarmut im Regierungsbezirk Unterfranken II“ sowie deren Beantwortung durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 06.06.2017 (Drs. 17/17198) frage ich die Staatsregierung, ob mittlerweile die Zahlen bezüglich der Rentnerinnen und Rentner bzw. Pensionäre, die im Jahr 2016 im Regierungsbezirk Unterfranken Wohngeld bezogen haben, vorliegen, falls ja, wie viele dies dementsprechend waren (Antworten bitte aufgeteilt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Geschlecht), und falls nein, wann mit den Zahlen zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zahlen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Wohngeldberechtigte Personen (Rentner/-in, Pensionär/-in)	davon	
		männlich	weiblich
Aschaffenburg	292	111	181
Schweinfurt	293	100	193
Würzburg	846	309	537
Gesamt kreisfreie Städte	1.431	520	911
Aschaffenburg (LKr)	156	48	108
Bad Kissingen	303	116	187
Rhön-Grabfeld	151	64	85
Haßberge	172	62	110
Kitzingen	240	102	138
Miltenberg	238	91	147
Main-Spessart	207	79	128
Schweinfurt (LKr)	145	48	97
Würzburg (LKr)	195	63	132
Gesamt Landkreise	1.807	673	1.132
Gesamt Unterfranken	3.238	1.193	2.043

13. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen ihr über den Besitzer eines Anwesens in Geiselhöring bei Straubing vor, auf dessen Grund laut eines Artikels beim a.i.d.a-Archiv (<https://www.aida-archiv.de/index.php/aktuelles-2/47-rechte-in-bayern/kameradschaften2/6908-das-geheimtreffen-der-militanten-neo-nazis>) am Samstag, den 01.07.2017 ein Treffen vor allem deutscher Hammerskins stattgefunden haben soll, welche Erkenntnisse gibt es über die Herkunft (Anzahl pro Bundesland bzw. ausländischer Staat) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und wie gingen die Sicherheitsbehörden mit der im Artikel beschriebenen Benachrichtigung durch Dritte um?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Am 01.07.2017 fand in Geiselhöring ein Treffen von Hammerskins statt. Die 1988 in den USA gegründeten Hammerskins (HS) propagieren ein rassistisches und zum Teil nationalsozialistisches Weltbild und sehen sich als Elite der rechtsextremistischen Skinheads. Die HS sind in zahlreichen Ländern mit Divisionen vertreten, europaweit bestehen als regionale Untergliederung rund 25 Chapter. Die Aktivitäten der HS beschränken sich größtenteils auf die Organisation von rechtsextremistischen Konzerten und Veranstaltungen. Der HS-Division Deutschland gehören rund zehn Chapter mit insgesamt ca. 100 Skinheads an, darunter das Chapter Bayern und das Chapter Franken.

An der Veranstaltung am 01.07.2017 nahmen ca. 50 Personen teil. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stammten überwiegend aus Deutschland.

Über den Besitzer des Grundstückes können aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie Gründen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Rahmen einer Anfrage zum Plenum keine Auskünfte erteilt werden.

Beim Polizeipräsidium Niederbayern ist keine Information durch Dritte über ein Treffen von Hammerskins am 01.07.2017 in Geiselhöring bekannt.

14. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, womit sie begründet, dass die drei wichtigsten Bahnhöfe im Landkreis Main-Spessart Gemünden, Karlstadt und Lohr (jeweils mehr als 1.000 Ein- und Aussteiger pro Tag) weder in das Bayern-Paket 2013-2018 noch in das Bayern-Paket II 2019-2021 aufgenommen wurden und wie die Staatsregierung die Situation beurteilt, dass im gesamten Landkreis kein barrierefreier Zugang zum Schienenverkehr möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Landkreis Main-Spessart sind mit Hasloch und Wernfeld zwei Stationen bislang barrierefrei. Für den barrierefreien Umbau der Bahnhöfe in Gemünden und Partenstein haben die Vorplanungen begonnen. Ziel der Staatsregierung ist es, flächendeckend barrierefreies Ein- und Aussteigen im Bahnnetz zu ermöglichen. Alle Stationen im Landkreis Main-Spessart befinden sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG (DB AG), sodass für deren Finanzierung, u.a. auch den barrierefreien Ausbau, qua Grundgesetz der Bund verantwortlich ist. Der Freistaat Bayern engagiert sich jedoch freiwillig und umfangreich, um den barrierefreien Ausbau der Stationen im Bahnland Bayern zu beschleunigen. Allein 30 Mio. Euro steckt der Freistaat Bayern in den barrierefreien Umbau des Würzburger Hauptbahnhofs, was für viele Bahnreisende aus dem Landkreis Main-Spessart für die barrierefreie Mobilitätskette die mit Abstand wichtigste Maßnahme ist. Allgemein hat die Staatsregierung im Bayern-Paket I und im Bayern-Paket II die Schwerpunkte auf stark frequentierte Bahnhöfe – insbesondere im S-Bahn-Bereich – und auf Knotenbahnhöfe gelegt. Die Bahnhöfe in Karlstadt mit rund 2.100 und Lohr mit rund 1.400 Ein- und Aussteigern und keiner Knotenfunktion konnten nicht berücksichtigt werden, da der zugesagte Kofinanzierungsbeitrag der DB AG beim Bayern-Paket II aktuell nicht einmal 25 Prozent beträgt, sodass letztlich nicht mehr als acht Realisierungs- und vier Planungsprojekte dort berücksichtigt werden konnten. Zumindest für den Knotenbahnhof in Gemünden hat der Bund mit der im letzten Jahr beschlossenen Finanzierung der Planungen die Weichen für einen barrierefreien Ausbau gestellt.

15. Abgeordneter **Franz Schindler** (SPD) Angesichts des zum Teil sehr schlechten und dem Verkehrsaufkommen nicht angemessenen Zustands von Staatsstraßen im Landkreis Schwandorf frage ich die Staatsregierung, wie weit die Planungen und Baumaßnahmen für die im letzten Staatsstraßenausbauplan in die Dringlichkeitsstufen „1UEB“ und „1“ aufgenommenen Teilabschnitte von Staatsstraßen im Landkreis Schwandorf aktuell sind bzw. wann mit dem Baubeginn und Abschluss der Maßnahmen gerechnet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Landkreis Schwandorf sind folgende Maßnahmen im aktuellen Ausbauplan für die Staatsstraßen in den Dringlichkeitsstufen „1UEB“ und „1“ enthalten:

Straße	Projektbezeichnung	Einstufung*	Länge [km]	Kosten [Mio. €]	Aktueller Stand
St 2040	Bahnübergangsbeseitigung in Nabburg	1 UEB	1,2	25,8	Planfeststellungsverfahren
St 2398	Ausbau nördlich Dieterskirchen	1 UEB	2,1	3,5	fertiggestellt 2012
St 2149	Verlegung östlich Nittenau	1 UEB	2,8	11,5	in Bau seit 4. Quartal 2015; Abschluss 2019

St 2156	Ortsumgehung (OU) Unteraich	1	1,9	3,3	Planfeststellungsverfahren
St 2156	Ausbau bei Oberaich	1	2,2	4,4	Planung noch nicht begonnen
St 2159	Ausbau östlich Gaisthal	1	2,7	6,9	Planfeststellungsverfahren

Die aktuellen Projektstände sind in der obenstehenden Tabelle eingetragen. Der Baubeginn bzw. das Bauende noch nicht begonnener Maßnahmen hängen vom Zeitpunkt des Baurechts, den dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für den Um- und Ausbau von Staatsstraßen und anderen baureifen Maßnahmen des Ausbauplans für die Staatsstraßen in den drei anderen Landkreisen des Bauamtsbereichs ab, sodass diese Teilfrage nicht beantwortet werden kann. Mit der Verlegung der St 2149 östlich Nittenau befindet sich die größte derzeit laufende Staatsstraßenmaßnahme in der Oberpfalz und der Investitionsschwerpunkt des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach beim Um- und Ausbau von Staatsstraßen im Landkreis Schwandorf.

16. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Straßenbaumaßnahmen sind in den kommenden drei Jahren entlang der Staatsstraßen im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim geplant (bitte pro Jahr und Staatsstraße), wann ist der Ausbau der St 2414 zwischen Dachsbach und Emskirchen vorgesehen (bitte inkl. Nennung der genauen Maßnahmen) und wie viel Geld ist für den Ausbau der Staatsstraßen im genannten Landkreis in den kommenden drei Jahren eingeplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In nachfolgender Tabelle sind die in Bau befindlichen und die geplanten Maßnahmen im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim enthalten. Nach derzeitigem Stand werden 2018 keine neuen Baumaßnahmen begonnen, da zunächst die laufenden Baumaßnahmen abgeschlossen und finanziert werden müssen. Die Realisierung der ab 2019 geplanten Maßnahmen steht insbesondere unter dem Vorbehalt, dass die Planungen zeitgerecht abgeschlossen werden können, Baurecht geschaffen wird, die zum Bau benötigten Grundstücke verfügbar sind und ausreichend Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.

Straße	Bezeichnung Maßnahme	Jahr
St 2256	Oberbauerneuerung Ortsdurchfahrt Simmershofen	2016/2017
St 2253	Ortsumgehung Rüdisbronn	2017/2018
St 2253	Sanierung Ortsdurchfahrt Oberzenn	2016/2017

St 2256	Oberbauerneuerung St 2261 – Freihaslach – St 2257	2016/2017
St 2419	Ortsdurchfahrt Uffenheim	2017
St 2252	Radwegbrücke Rannach	2017
St 2417	Oberbauerneuerung Frankfurt – Klösmühle mit Radweg	2016/2017
St 2261	Ausbau Ortsdurchfahrt Oberrimbach mit Kreisverkehr	2017/2018
St 2253	Oberbauerneuerung Breitenau – Ickelheim BA II	2017/2018
St 2252	Ausbau westlich Markt Erlbach	ab 2019
St 2252	Oberbauerneuerung westlich Markt Erlbach	ab 2019
St 2256	Radweg Deutenheim – Sugenheim	ab 2019
St 2259	Instandsetzung Steinachbrücke Gutenstetten	ab 2019
St 2255	Deckenbau südlich Schellert	ab 2019
St 2256	Oberbauerneuerung Ortsdurchfahrt Uffenheim	ab 2019
St 2256	Oberbauerneuerung östlich Adelhofen	ab 2019
St 2252	Oberbauerneuerung Lenkersheim – Mailheim	ab 2019
St 2419	Oberbauerneuerung nördlich und südlich Bullenheim	ab 2019
St 2255	Oberbauerneuerung Ortsdurchfahrt Neustadt Aisch	ab 2019
St 2259	Oberbauerneuerung Ortsdurchfahrt Mittelsteinach	ab 2019
St 2421	Oberbauerneuerung Ortsdurchfahrt Herpersdorf	ab 2019
St 2244	Oberbauerneuerung in und östlich Oberriederndorf	ab 2019
St 2253	Oberbauerneuerung nördlich Berolzheim	ab 2019
St 2255	Ausbau nördlich Oberfeldbrecht	ab 2019
St 2421	Oberbauerneuerung Ortsdurchfahrt Oberscheinfeld	ab 2020
St 2413	Oberbauerneuerung Ortsdurchfahrt Unteraltenbernheim	ab 2020

Der Ausbau der St 2414 zwischen Dachsbach und Emskirchen ist im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern nicht enthalten. Ein Ausbau ist daher derzeit nicht vorgesehen. Das Staatliche Bauamt Ansbach trägt jedoch im Rahmen der laufenden Straßenunterhaltung dafür Sorge, dass sich die Straße in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Die für Maßnahmen im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim in den kommenden Jahren zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Ausbau und die Bestanderhaltung der Staatsstraßen sind von den Beschlüssen des Landtags zum Nachtragshaushalt 2018 sowie zum nächsten Doppelhaushalt 2019/2020 abhängig und können daher derzeit nicht konkret benannt werden. Zuletzt standen im Mittel rund 5 Mio. Euro pro Jahr für Maßnahmen im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim zur Verfügung.

17. Abgeordnete
Claudia Stamm
(fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, gegen wie viele Menschen sie nach dem Einsatz in der Nürnberger Berufsschule, bei dem Asef N. zur Abschiebung nach Afghanistan abgeholt werden sollte, ermittelt (aufgeschlüsselt nach Tatvorwurf) und aufgrund welcher Kriterien wie viele Menschen als Linksradikale bzw. Linksautonome klassifiziert wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Mittelfranken werden beim zuständigen Kommissariat 14 gegen 19 Personen strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt. Davon stehen bei vier Verdächtigen die Personalien noch nicht fest.

Gegen die 15 bekannten Personen wurden dabei folgende Straftatbestände zur Anzeige gebracht:

- sechs Fälle von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
- zwei Fälle von (gefährlicher) Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
- ein Fall von gefährlicher Körperverletzung,
- ein Fall von Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung,
- ein Fall von Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und versuchter Gefangenenerbefreiung,
- ein Fall von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Störung des öffentlichen Friedens durch Androhen von Straftaten und Bedrohung,
- zwei Fälle von Beleidigungen zum Nachteil der eingesetzten Polizeibeamten,
- ein Fall von Beihilfe zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Bei den Verfahren gegen Unbekannt handelt es sich um Angriffe gegen Polizeibeamte wie folgt:

- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung,
- Gefährliche Körperverletzung (Versuch) und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Gefangenenerbefreiung (Versuch),
- Gefährliche Körperverletzung,
- Beleidigung.

Am 3. Juni 2017 gaben zwei Personen über eine Berichterstattung in den „Nürnberger Nachrichten“ an, im Verlauf des Polizeieinsatzes verletzt worden zu sein. Im Rahmen eines daraufhin durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wurden die Zeugen durch das Bayerische Landeskriminalamt zur Anzeigenaufnahme vorgeladen. Eine Reaktion auf diese Vorladung erfolgte seitens der Zeugen bislang nicht.

Insgesamt stehen bisher sieben potentielle Zeugen namentlich fest.

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Mittelfranken sind dem dort ermittlungsführenden Kommissariat, insbesondere nach Auswertung der Videoaufzeichnungen, ca. 50 Personen aus dem linksextremistischen Spektrum aus vorangegangenem Einsatzgeschehen und der Sachbearbeitung persönlich bekannt. Davon werden 25 Personen als linksautonom bewertet.

18. Abgeordneter
**Florian
Streibl**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen ergreift sie, um innerhalb der nächsten fünf Jahre den regionalen Zugverkehr zwischen München und den Städten Ingolstadt, Traunstein sowie der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen quantitativ (u. a. Anzahl der verkehrenden Züge, Sitzplatzangebot) und qualitativ (u. a. WLAN in den Zügen, kürzere Fahrzeiten, weniger Verspätungen und Zugausfälle) zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Alle betroffenen drei Netze sind in den letzten Jahren nach Ausschreibungen neu in Betrieb gegangen. Im Rahmen dieser Ausschreibungen wurde stets das Fahrplanangebot erweitert und verbessert, weshalb in den nächsten Jahren keine weiteren Veränderungen des quantitativen Fahrplanangebotes geplant sind. Auch kapazitive Engpässe sind aktuell bei der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) nicht bekannt.

Die Verantwortung für die Betriebsqualität (u. a. Pünktlichkeit, Zugausfälle) liegt grundsätzlich bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die BEG setzt sich mit der Veranstaltung regelmäßiger Gesprächsrunden jedoch intensiv für eine verbesserte Betriebsqualität im bayerischen Regionalverkehr ein, in welchen die Pünktlichkeit und Betriebsqualität der jeweiligen Teilnetze analysiert und konkrete Maßnahmen zur langfristigen Verbesserung der Betriebslage definiert werden. Hierzu zählen die Umstellung im Bereich der Pünktlichkeitspönalen auf ein Minutenverfahren, in dem die Höhe der Verspätung in die Bewertung einfließt, die Beteiligung an Projekten wie Pünktlichkeitsmanagern, Baustellenkoordinatoren und technischen Zugbegleitern. In den Talent 2-Triebwagen auf der Werdenfelsbahn, in den Zügen des Meridian im E-Netz Rosenheim sowie ab voraussichtlich Ende 2017 in neuen Doppelstockzügen auf der Strecke München-Ingolstadt werden die Fahrgäste von einem verbesserten Fahrgastinformationssystem profitieren und u. a. in Echtzeit über Abweichungen vom Regelfahrplan und aktuelle Anschlussverbindungen an den Bahnhöfen informiert.

Diese Fahrzeuge verfügen zudem über Intrain-Repeater, die das außen am Zug anliegende Mobilfunksignal ohne Abschirmungsverluste in das Wageninnere übertragen. Die Ausstattung der Züge mit WLAN auf den genannten Strecken bzw. bayernweit wird derzeit von der BEG nicht gefordert, da die Finanzierung der zusätzlichen Kosten bislang nicht geklärt ist. Um eine eventuelle Nachrüstung zu einem späteren Zeitpunkt zu vereinfachen, fordert die BEG bei Neufahrzeugen vorbereitende Maßnahmen für den nachträglichen Einbau der WLAN-Technik. Die BEG begleitet diverse Pilotprojekte, u. a. mit WLAN-Testzügen beim Fugger-Express und bei der Südostbayernbahn. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse leisten einen Beitrag, das zu erwartende Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie die Leistungsfähigkeit verschiedener technischer Ansätze aus fachlicher Sicht fundiert bewerten zu können.

19. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ausgaben hat das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach für die Ortsumfahrung Kümmersbruck im Landkreis Amberg-Sulzbach, St 2165, bisher geleistet, im Hinblick sowohl auf interne, eigene Planungsleistungen als auch für externe Untersuchungen und Gutachten sowie für Kosten des Planfeststellungsverfahrens und des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Planungen für die Ortsumgehung (OU) Kümmersbruck weisen eine lange Planungsgeschichte auf. Erste konkrete Planungen wurden im Jahr 1999 aufgenommen.

In Rahmen der Planungstätigkeit wurden folgende Leistungen durch das Personal des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach in Eigenleistung erbracht:

- Objektplanung Verkehrsanlagen Leistungsphase 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI (einschließlich sämtlicher Tekturen)
- Objektplanung Entwässerungsanlagen
- Objektplanung Ingenieurbauwerke (acht Brückenbauwerke)
- Durchführung schalltechnischer Untersuchungen
- Vervielfältigung umfangreicher Planfeststellungsunterlagen
- Beantwortung der umfangreichen Einwendungen und Stellungnahmen in den zurückliegenden Planfeststellungsverfahren
- Fachliche und formale Betreuung extern vergebener Leistungen:
 - Entwurfsvermessung
 - Baugrunderkundungen
 - Verkehrsuntersuchung
 - landschaftsplanerische Begleitplanung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung, faunistische Sonderuntersuchungen
 - hydrotechnische Untersuchungen
 - Objekt- und Tragwerksplanungen für die beiden größeren Brückenbauwerke im Zuge der Ortsumgehung
 - Stellungnahmen und ergänzende Untersuchungen der Fachgutachter im Planfeststellungsverfahren sowie im verwaltungsgerichtlichen Prozess
- Unterstützung der Gemeinde bei diversen Informationsveranstaltungen, Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben.

Aufgrund des langen Planungslaufs für die OU Kümmersbruck über einen Zeitraum von nahezu zwei Jahrzehnten können die dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach für die Ortsumgehung Kümmersbruck entstandenen Kosten nur sehr grob überschlägig abgeschätzt werden. Eine solche Abschätzung mit einem bisherigen Planungsaufwand in Höhe von rund 8 Prozent der Baukosten hat unter Abzug der externen Honorarkosten, die die Gemeinde Kümmersbruck seit Übernahme der kommunalen Sonderbaulast im Jahr 2008 selbst getragen hat, Planungs- und Honorarkosten des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach in einer Größenordnung von 1,8 Mio. Euro zum Ergebnis.

20. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es in Abhängigkeit zu aktuellen terroristischen Bedrohungslagen und Anschlägen eine unmittelbare Neubewertung der Gefährdungsstufen der Sicherheitslage an bayerischen Bahnhöfen und wie hoch ist der Anteil der bayerischen Bahnhöfe insgesamt, die sich aktuell in der höchsten Gefährdungsstufe befinden und in welcher Zahl hat sich im Jahr 2017 die Einstufung bayerischer Bahnhöfe in die höchste Gefährdungsstufe erhöht oder verringert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Gefährdungsbewertung wird anhand der jeweiligen Lageerkenntnisse vorgenommen und auf deren Grundlage entsprechende Schutzmaßnahmen individuell angepasst.

So werden bei entsprechenden Erkenntnissen selektiv die erforderlichen Maßnahmen an den entsprechenden Bahnhöfen ggf. in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei durchgeführt. Als Beispiel darf hier die Bedrohungssituation am Hauptbahnhof München vom 31.12.2015 auf 01.01.2016 genannt werden.

Die Bayerische Polizei trifft standardisiert keine Gefährdungseinstufung bayerischer Bahnhöfe.

Eine Aussage zu Maßnahmen der Bundespolizei kann hier nicht getroffen werden.

21. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele antisemitische Straftaten wurden im ersten Halbjahr 2017 in Bayern verübt (bitte nach Anzahl, Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln), wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen antisemitischer Straftaten eingeleitet (bitte Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln) und wie viele Personen wurden wegen antisemitischer Straftaten in diesem Zeitraum verurteilt (bitte nach Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse basieren auf einer Auswertung der Daten der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei zu Fällen der Politisch motivierten Kriminalität, die im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) übermittelt worden sind.

Das BLKA weist darauf hin, dass die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2018 feststehen. Somit können bei den erhobenen Zahlen durch Korrekturen noch Änderungen bzw. Verschiebungen auftreten. Valide statistische Daten liegen damit zum Erhebungsdatum 18.07.2017 noch nicht vor. Die genannten Fallzahlen sind folglich als vorläufig zu betrachten.

Nach derzeitigen Erkenntnissen wurden im ersten Halbjahr 2017 insgesamt 62 antisemitischen Straftaten verübt. Die Aufgliederung gestaltet sich wie folgt:

- 61 Straftaten im Phänomenbereich Rechts, davon
 - 36 x Volksverhetzung,
 - 12 x Sachbeschädigung,
 - 7 x Propagandadelikte,
 - 6 x sonstige Straftaten,
 - 1 Straftat im Phänomenbereich Ausländische Ideologie (Volksverhetzung).

Die Abklärung des Verfahrensfortganges dieser polizeilich erfassten Ermittlungsverfahren würde eine weitergehende Recherche bei den jeweils örtlich zuständigen bayerischen Staatsanwaltschaften erfordern. Dieses ist aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht darstellbar. Somit liegen derzeit keine weitergehenden Erkenntnisse zu den Teilfragen bezüglich der eingeleiteten Ermittlungsverfahren sowie der Verurteilungen vor.

22. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD) Im Hinblick auf den vom Bundestag am Freitag, den 30.06.2017, verabschiedeten Gesetzentwurf des Bundesrates „Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ (BT-Drs. 18/6665 und 18/12989) frage ich die Staatsregierung, welche bayerischen Landesgesetze sind nach dem Gesetzesbeschluss zu ändern, anzupassen oder aufzuheben, in welcher Höhe werden Kosten, also Gebühren und Auslagen, für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung nach § 17a neu des Personenstandsgesetzes anfallen und ist es rechtlich möglich, die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung kostenfrei zu stellen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts wird derzeit geprüft, inwieweit das Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 261), das zuletzt durch § 1 Nr. 337 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert wurde, aufgehoben werden kann. Auch alle damit zusammenhängenden Kostenfragen werden derzeit geprüft.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

23. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anlässlich der abschlägigen Verfügung des Landgerichts München I vom 16.06.2017 bezüglich der Veröffentlichung des Beschlusses zu den Aktenzeichen 6 Qs 5/17 sowie 6 Qs 6/17 und mit Hinblick auf meine Schriftliche Anfrage betreffend „Veröffentlichung des Urteils gegen Uli Hoeneß“ vom 13.04.2015 (Drs. 17/7060 vom 16.07.2015) frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie, dass es zu einer Verletzung des grundgesetzlichen Auskunftsrechts der Presse kam, die das Gericht dem Verdacht aussetzt, es würde Industrieinteressen über die Pressefreiheit und das Interesse der Öffentlichkeit an Berichterstattung über den Diesel-Skandal stellen; warum hat das Gericht kein milderes Mittel als die vollständige Ablehnung des Auskunftsgesuchs gewählt (etwa eine Schwärzung der Stellen mit Interna, wobei die Beurteilung, ob die verbleibenden Informationen verständlich wären, allein den Pressevertreterinnen und -vertretern zufiele), und ob das im Zuge des Streits um das Hoeness-Urteil 2015 neu geregelte Verfahren zur Übersendung anonymisierter Urteilsabschriften den Anforderungen der kürzlich durch das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 857/15) formulierten grundsätzlichen Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen genügt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Landgericht München I hat mit Beschluss vom 8. Mai 2017 (Az. 6 Qs 5/17 und 6 Qs 6/17) die Beschwerden einer Rechtsanwaltskanzlei und des sie mandatierenden Unternehmens gegen einen Beschluss des Amtsgerichts München verworfen, der die Durchsuchung der Büroräume der Kanzlei im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens anordnete. Angesichts von Presse- und Verlagsanfragen hat das Landgericht München I mit Verfügung vom 16.06.2017 die Veröffentlichung dieses Beschlusses, auch in anonymisierter Form, abgelehnt, weil bei der Abwägung der betroffenen Rechte der von der Entscheidung tangierten Parteien an einer Nichtveröffentlichung und dem Interesse der Presseorgane an der Veröffentlichung der Entscheidung die Interessen der betroffenen Parteien an der Nichtveröffentlichung überwogen. Das Gericht hat in der Verfügung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.09.2015 (1 BvR 857/15) Bezug genommen und die Bedeutung der grundrechtlichen Dimension der Pressefreiheit gewürdigt, ihr die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen – namentlich den Schutz des anwaltlichen Vertrauensverhältnisses und seiner Interna, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – gegenübergestellt sowie diese im Rahmen seiner Ermessensentscheidung gegeneinander abgewogen. Dabei hat es auch thematisiert, dass das Verfahren in Deutschland noch nicht abgeschlossen sei. Eine Anonymisierung der Namen der Betroffenen hat es nicht als ausreichend erachtet, um diese Belange zu schützen, da informierten Kreisen auch dann bekannt sein würde, um welche Personen und Firmen es sich handele. Das Gericht hat auch eine Schwärzung der Passagen zu den Interna der Mandatserteilung und der Verteidigungsstrategie in Betracht gezogen, die aber nach seiner Auffassung dazu führen würde, dass der Beschluss insgesamt nicht mehr verständlich wäre, weshalb eine Veröffentlichung insgesamt abzulehnen sei.

Nicht jede Ablehnung der Veröffentlichung einer gerichtlichen Entscheidung stellt als solche eine Verletzung des grundgesetzlichen Auskunftsanspruchs der Presse dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist vielmehr im Einzelfall eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen.

Eine Bewertung der im konkreten Fall getroffenen Abwägung und der darauf gegründeten Ermessensentscheidung des Landgerichts bedarf naturgemäß einer eingehenden Prüfung – zumal neben dem Gericht mit Blick auf die mögliche Relevanz einer Veröffentlichung der Entscheidung für das laufende Ermittlungsverfahren auch die verfahrensführende Staatsanwaltschaft zu beteiligen ist. Mit Blick auf die in der Anfrage zum Plenum angesprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 857/15) ist zu beachten, dass es dort um ein verfahrensabschließendes Urteil nach öffentlicher Hauptverhandlung ging, während es hier um eine gerichtliche Durchsuchungsanordnung für eine Rechtsanwaltskanzlei im Rahmen eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens geht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

24. Abgeordneter
Günther Felbinger
(fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil an ausländischen und deutschen Bewerberinnen und Bewerbern an der Hochschule für Musik Würzburg im Kernfach Klavier, wie viele Plätze im Kernfach Klavier wurden im Jahr 2017 und in den letzten fünf Jahren an ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber und an deutsche Bewerberinnen und Bewerber vergeben und wie viele ausländische und deutsche Studierende studieren derzeit an der Hochschule für Musik Würzburg Kernfächer mit einem Instrument (bitte aufgeschlüsselt nach Instrument bzw. Kernfach und Nationalität)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Anteil an deutschen Bewerberinnen und Bewerbern an der Hochschule für Musik Würzburg im Kernfach Klavier betrug im Jahr 2017 15 Prozent, der Anteil ausländischer Bewerberinnen und Bewerber 85 Prozent.

Es wurden im Jahr 2017 im Kernfach Klavier 12 Studienplätze (39 Prozent) an deutsche Bewerberinnen bzw. Bewerber und 19 Studienplätze (61 Prozent) an ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber vergeben. In der Regel nehmen aber nicht alle Bewerberinnen und Bewerber ihren Studienplatz an.

Tabellarische Übersicht der Studienplatzvergabe im Kernfach Klavier der vergangenen fünf Jahre:

Jahr	deutsche Bewerber	ausländische Bewerber
2016	6 / 43 %	8 / 57 %
2015	10 / 48 %	11 / 52 %
2014	4 / 33 %	8 / 67 %
2013	5 / 25 %	15 / 75 %
2012	5 / 31 %	11 / 69%

Tabellarische Übersicht der ausländischen und deutschen Studierenden mit einem Kernfach mit einem Instrument, aufgeschlüsselt nach Instrument bzw. Kernfach und Nationalität:

Kernfach bzw. Instrument	deutsche Studierende	ausländische Studierende
Klavier	15	17
Akkordeon	4	7
Gitarre	11	1
Orgel	2	1
Jazz-Instrument	42	3
Historische Instrumente	10	5
Holzblasinstrumente	41	6
Blechblasinstrumente	31	7
Harfe	7	3
Schlagzeug	5	2
Streichinstrumente	36	31

Alle Angaben beziehen sich nur auf künstlerische Studiengänge ohne Lehramtsstudierende bzw. Lehramtsbewerberinnen und -bewerber.

25. Abgeordneter **Martin Güll** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunen in Bayern erhalten nach welchem Verteilungsschlüssel wie viele Mittel aus dem sog. Digitalpakt zwischen der Kulturministerkonferenz (KMK) und dem Bund?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Kultusministerkonferenz hat am 01.06.2017 zum „DigitalPakt Schule von Bund und Ländern“ die Eckpunkte für die Erarbeitung einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Unterstützung der Bildung in der digitalen Welt im Bereich der Schule verabschiedet. Die Bund-Länder-Vereinbarung soll bis spätestens Ende Dezember 2017 abgeschlossen werden. Aussagen darüber, welche Kommunen in Bayern nach welchem Verteilungsschlüssel wie viele Mittel aus dem „DigitalPakt Schule von Bund und Ländern“ erhalten werden, sind noch nicht möglich.

26. Abgeordneter
Erwin Huber
(CSU) Ich frage die Staatsregierung, könnten angesichts des Lehrkraftmangels in wenigen Pilotprojekten bei Einvernehmen mit den Eltern und dem Sachaufwandsträgern gemischte Jahrgangsklassen auch an Mittelschulen zugelassen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Mit der Unterrichtsversorgung zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 können der gesamte Pflichtunterricht ebenso versorgt werden wie Maßnahmen zur Sprachförderung und zusätzliche Arbeitsgemeinschaften. Zudem stehen auch im Schuljahr 2017/2018 den staatlichen Mittelschulen, wie in den Jahren zuvor, verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, um kurzfristig und langfristig auftretenden Vertretungsfällen begegnen zu können.

Die Bildung jahrgangskombinierter Klassen ist gesetzlich an staatlichen Schulen für den Grundschulbereich, nicht aber für den Mittelschulbereich vorgesehen (vgl. Art. 32 Abs. 2 und Art. 32a Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen sind hierfür auch fachlich-pädagogische Gesichtspunkte maßgeblich. Beispielsweise sehen die Jahrgangsstufen 5 und 6 an der Mittelschule unterschiedliche Arbeitsweisen und Zielsetzungen vor. Auch eine Kombination höherer Jahrgangsstufen ist an der Mittelschule wie auch an anderen weiterführenden Schulen – insbesondere im Hinblick auf eine optimale Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf den Abschluss – grundsätzlich nicht vorgesehen, um den fachlichen Anspruch und den gesetzlichen Bildungsauftrag der Mittelschule zu sichern. Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht ist daher nur in wenigen Ausnahmefällen und nur für bestimmte Fächer denkbar. Über die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht in den Pflichtfächern Religionslehre, Ethik und Sport entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 der Mittelschulordnung – MSO). Bei Wahlpflichtfächern oder Wahlfächern ist nur in besonderen Fällen ein jahrgangsstufenübergreifender Unterricht möglich (vgl. § 9 Abs. 3 MSO). Die Einzelheiten müssten vor Ort auch mit der Verbundkoordinatorin bzw. dem Verbundkoordinator und im Verbundausschuss im Gesamtkontext der Klassenbildung erörtert werden.

Vor diesem Hintergrund ist im Schuljahr 2017/2018 nicht daran gedacht, in wenigen Pilotprojekten bei Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den Sachaufwandsträgern jahrgangskombinierte Klassen auch an staatlichen Mittelschulen zuzulassen.

27. Abgeordneter
Andreas Lotte
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie nimmt sie zu der massiven Kritik der Gewerkschaft ver.di hinsichtlich der Ausschreibung der Verteilerküche an der Universitätsklinik der Ludwig-Maximilians-Universität München Stellung, dass gezielt der Haustarifvertrag unterlaufen wird (indem ein Großunternehmen nach niederländischen Recht weniger Löhne für die Beschäftigten der Küchen bezahlt) und dass der Status der Gemeinnützigkeit für das Klinikum behauptet wird, ohne dass konkrete Rechtsquellen zur Anerkennung des Status der Gemeinnützigkeit erkennbar sind?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Speisenversorgung wird bisher am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München von einer Tochtergesellschaft des Klinikums KUM Dienstleistungs GmbH erbracht.

Aufgrund der Bauarbeiten für die Portalklinik am Standort Innenstadt kann die dortige Produktionsküche im Altbestand Ziemssenblock nicht weiter betrieben werden. Angesichts der auch am Standort Großhadern nicht mehr zeitgemäßen Speisenversorgung will das Klinikum die Speisenversorgung für beide Standorte des Klinikums in einem extern angemieteten Speisenzentrum neu aufstellen.

Das Klinikum hat den künftigen Betreiber des Speisenzentrums entsprechend den rechtlichen Vorgaben durch ein EU-weites Ausschreibungsverfahren ermittelt. An der Ausschreibung hat sich auch die KUM Dienstleistungs GmbH beteiligt.

Die Entscheidung, dass der Betreiber des neuen Speisenzentrums im Wege einer Ausschreibung ermittelt wird, wurde lange vor Abschluss des Haustarifvertrages bei der Tochtergesellschaft KUM Dienstleistungs GmbH getroffen und stets transparent kommuniziert. Welche Mitbewerber sich an der Ausschreibung beteiligen würden, war naturgemäß nicht bekannt. Es hätte durchaus sein können, dass die KUM Dienstleistungs GmbH als Tochtergesellschaft des Klinikums die Ausschreibung gewinnt. Daher kann die Kritik eines gezielten Unterlaufens des Haustarifvertrages nicht nachvollzogen werden. Ergebnis der rechtlich vorgeschriebenen europaweiten Ausschreibung kann auch sein, dass eine Firma, die nicht in Bayern oder Deutschland ansässig ist, den Zuschlag erhält. Dies ist Kernelement der europäischen Dienstleistungsfreiheit.

Den Zuschlag erhielt das – mit großem Abstand – wirtschaftlichste Angebot einer Bietergemeinschaft.

Die Universitätsklinika verfolgen gemäß Art. 1 Abs. 5 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

28. Abgeordneter
Peter Meyer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse und konkreten Maßnahmen wurden bei den Gesprächen zwischen Staatsregierung und den Vertreterinnen bzw. Vertretern der bayerischen Hochschulverbände hinsichtlich der Problematik einer Zunahme sachgrundloser Befristungen des nicht wissenschaftlichen Personals an den bayerischen Hochschulen erzielt und eingeleitet, wie hat sich die Situation der sachgrundlosen Befristungen an den bayerischen Hochschulen in den vergangenen letzten Jahren entwickelt und welchen Inhalt haben die ggf. geplanten Änderungen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Ziel einer Absenkung des Anteils befristeter Beschäftigungen insgesamt und damit auch des Anteils sachgrundlos befristeter Beschäftigungen beim nicht wissenschaftlichen Personal an Hochschulen in Bayern war in der jüngsten Vergangenheit mehrfach umfassendes Gesprächsthema zwischen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

(StMBW) und den beiden Hochschulverbänden (Hochschule Bayern e.V. sowie Universität Bayern e.V.). Die Hochschulen haben im Sinne einer ausgewogenen Personalpolitik sowohl die Interessen der Hochschule als auch die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick zu behalten. Die prinzipielle Notwendigkeit, befristete Beschäftigungsverhältnisse in rechtssicherer Weise abschließen zu können, wird für die Hochschulen auch weiterhin bestehen. Auf dieser Basis ist die vom Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit für sachgrundlos befristete Beschäftigungsverhältnisse weiterhin erforderlich. Das StMBW wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Hochschulen künftig weitere Dauerstellen auch im Bereich des nicht-wissenschaftlichen Personals zur Verfügung zu stellen. Damit könnte der Anteil befristeter Beschäftigungen sowie sachgrundlos befristeter Beschäftigungen an den Hochschulen gesenkt werden.

Durch Bereitstellung zusätzlicher Stellen im Doppelhaushalt 2017/2018, wie etwa von 120 neuen Stellen für die „wissenschaftsgestützte Struktur- und Regionalisierungsstrategie an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften“, konnte ein Beitrag geleistet werden, der auch dem nicht wissenschaftlichen Personal zugutekommt. Darüber hinaus ist es gelungen, im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften 79 zusätzliche Möglichkeiten zur unbefristeten Beschäftigung von drittmittelfinanzierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über entsprechende Haushaltsvermerke zu schaffen.

Um auch beim nichtwissenschaftlichen Personal die Gewinnung von besonders qualifizierten Bewerbern zu erleichtern und die Attraktivität der bayerischen Hochschulen als Arbeitgeber zu erhöhen, hat das StMBW alle nachgeordneten Dienststellen mit Schreiben vom 06.10.2016 aufgefordert, bei Neueinstellungen den Verzicht auf eine sachgrundlose Befristung verstärkt zu prüfen, wenn für die betreffende Aufgabe ein Dauerbedarf gegeben, geeignete Bewerberinnen und Bewerber sowie entsprechende freie und besetzbare Stellen vorhanden sind.

Eine Aussage zu den Entwicklungen der sachgrundlosen Befristungen an den bayerischen Hochschulen in den vergangenen letzten Jahren ist im Rahmen einer Anfrage zum Plenum aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Von Planungen zu einer Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) mit Blick speziell auf sachgrundlose Befristungen des nichtwissenschaftlichen Personals an Hochschulen ist nichts bekannt.

29. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch fallen die Schülertransportkosten für die einzelnen Gemeinden in den Landkreisen Landshut, Dingolfing-Landau und Straubing-Bogen aus, die im Rahmen eines Mittelschulverbundes ihre eigenen Schülerinnen und Schüler an eine andere Verbundschule schicken müssen, damit diese den dortigen M-Zug besuchen können, und um wie viele Schülerinnen und Schüler handelt es sich jeweils?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Mittelschulen können in einem Mittelschulverbund zusammenarbeiten. Die zuständigen Schulaufwandsträger schließen über die Errichtung eines Schulverbundes einen Vertrag (vgl. Art. 32a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 32 Abs. 5 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Die Mustervereinbarung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) zur Gründung eines Mittelschulverbundes (abrufbar unter

https://www.km.bayern.de/download/3680_100816_stmuk_gend_mustervereinb_20_8_2010.pdf sieht in § 5 Abs. 1 vor, dass die Vertragspartner festlegen, an welcher Mittelschule im Verbund der Mittlere-Reife-Zug eingerichtet wird. Ferner enthält die Mustervereinbarung in § 7 auch Regelungen für die Organisation und Abrechnung der notwendigen Schülerbeförderung im Verbund. Von entscheidender Bedeutung sind daher die vertraglichen Grundlagen eines Mittel­schulverbundes im konkreten Einzelfall.

Die Frage nach der Höhe der Schülerbeförderungskosten und der Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Gemeinden der Landkreise Landshut, Dingolfing-Landau und Straubing-Bogen kann wegen der dem StMBW nicht vorliegenden Informationen in der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

30. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem im Doppelhaushalt 2017/2018 des Freistaates Bayern jährlich Zuschüsse an das Deutsche Museum Nürnberg in Höhe von 1,8 Mio. Euro über 25 Jahre und Investitionskostenzuschüsse einschließlich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 21 Mio. Euro ausgewiesen sind, frage ich die Staatsregierung, wie diese Beträge mit den Beträgen im Bericht der Staatsregierung vom 05.07.2017 an den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Landtags in Einklang zu bringen sind, in dem von einem Investitionszuschuss in Höhe von 27,6 Mio. Euro und Mietausgaben von jährlich knapp 2,8 Mio. Euro die Rede ist, mit welchen Haushaltsmitteln diese Mehrausgaben gedeckt werden sollen und in welcher Höhe aus den laufenden Zuschüssen Personalkosten gezahlt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

In die Veranschlagung bis einschließlich des Doppelhaushalts 2017/2018 floss der seinerzeitige Konzeptstand ein. Entsprechend hierzu wurden in den Doppelhaushalten 2015/2016 und 2017/2018 für den Museumsaufbau einmalige Investitionszuschüsse von insgesamt 16 Mio. Euro ausgebracht. Gegenüber den in der Anfrage genannten 21 Mio. Euro ist darauf hinzuweisen, dass hierin i.H.v. 5 Mio. Euro eine Verpflichtungsermächtigung 2017, die im Jahr 2018 fällig wird, bereits auch als Ausgabeansatz für 2018 ausgebracht ist. Ferner wurden zur Absicherung zur Übernahme der Mietkosten während der 25-jährigen Vertragslaufzeit Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 45 Mio. Euro veranschlagt; zugrunde gelegt war dabei eine jährliche Miete von 1,8 Mio. Euro.

Dem Deutschen Museum obliegt die konzeptionelle Gestaltung seiner Ausstellungen. Nach Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2017/2018 wurde im Zuge der Planungen des Gebäudes deutlich, dass die bislang auf Grundlage der Machbarkeitsstudie des Architekturbüros vorgesehene Konzeption erhebliche Beschränkungen gebracht hätte. Um eine den Bedürfnissen gerecht werdende Museumskonzeption umsetzen zu können, war es aus fachlicher Sicht erforderlich, eine Ausweitung der Flächenplanungen auf rd. 5.500 m² sowie auch eine Anhebung der technischen Gebäudeausstattung vorzunehmen. Dementsprechend sind zum Aufbau des Museums jetzt (einschließlich der Kosten für die Bauherrichtung sowie Personal) insgesamt einmalige Ausgaben von rd. 27,6 Mio. Euro vorgesehen. Es ergeben sich nun Mietausgaben (einschließlich der Betriebskostenvorauszahlungen) von jährlich knapp 2,8 Mio. Euro. Die staatliche Förderung wird Gegenstand der jeweiligen Haushaltsaufstellung sein.

31. Abgeordneter
Hans-Ulrich Pfaffmann
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, führen bei der Verteilerküche an der Universitätsklinik der Ludwig-Maximilians-Universität München niedrige Preise bei Beschäftigtenessen und Fremdvergabe von lukrativer Besucherbewirtung sowie Sonderveranstaltungen zu weniger Einnahmen, was dazu zwingt, nur ein Tarifniveau auf dem Niveau von Gaststätten zu bezahlen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München bietet seinen Beschäftigten subventionierte Speisen an. Die Kosten für die Mitarbeiterverpflegung, die durch die KUM Dienstleistungs GmbH in Rechnung gestellt werden, sind kostendeckend. So war es in den vergangenen drei Jahren möglich, positive Jahresergebnisse zu erwirtschaften, die im Haushalt der KUM Dienstleistungs GmbH verblieben sind. Bei der KUM Dienstleistungs GmbH kommt nach Mitteilung des Klinikums ein mit ver.di abgeschlossener Haustarifvertrag zur Anwendung, der über dem Niveau des branchenüblichen Tarifvertrags DEHOGA/NGG (= Deutscher Hotel- und Gaststättenverband, NGG = Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten) liegt.

32. Abgeordneter
Prof. Dr. Michael Piazzolo
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehramtsstudierende sind angesichts der wiederkehrenden, teils gravierenden Schwankungen bei den Einstellungen in den bayerischen Schuldienst (sog. Schweinezyklus) und der aktuell äußerst schlechten Einstellungssituation an einigen Schularten zum Sommersemester 2017 an den Universitäten in Bayern eingeschrieben und befinden sich im ersten, zweiten und dritten Semester (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten, Semesterzahl sowie Universitäten)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Beiliegend wird die Zahl der Lehramtsstudierenden im Wintersemester 2016/2017 (die Daten zum Sommersemester 2017 liegen noch nicht vor) aufgeschlüsselt nach Schularten in zwei Tabellen*, gegliedert nach Universitäten und Kunsthochschulen sowie gegliedert nach Fachsemestern (erstes, zweites und drittes Semester), dargestellt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabellen sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

33. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um die Ursachen im Schulverwaltungsprogramm (ASV) für die fehlerhafte Berechnung von Zeugnisnoten an Bayerns Mittelschulen, die im laufenden Schuljahr aufgetreten sind, zu beseitigen und sofort für weitere Entlastungsmaßnahmen zu sorgen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Als dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) bekannt wurde, dass in bestimmten Konstellationen die Notenberechnung im Abschlussprüfungsmodul des Schulverwaltungsprogramms ASV fehlerhaft erfolgt, wurde umgehend ein Prüfprogramm entwickelt. Dieses wurde über die Schnittstelle zum Zentralsystem automatisiert für alle Schulen zur Verfügung gestellt. Da im StMBW nicht bekannt ist, an welchen Schulen diese als Sonderfälle zu behandelnden Prüfungskonstellationen auftreten, wurden alle Schulen der betroffenen Schulart informiert.

Dieses Prüfprogramm ist in der Lage festzustellen, ob die Schule überhaupt von dem Problem betroffen ist. Wenn ja, erfolgt soweit möglich eine automatische Bereinigung. In den restlichen Fällen wird eine zielgerichtete Information an den Benutzer ausgegeben, bei welchen Schülerinnen und Schülern welche Daten einer manuellen Sichtprüfung und ggf. Bereinigung zu unterziehen sind.

Dieses Vorgehen wurde bewusst so gewählt, um den Aufwand an den Schulen für die Überprüfung und ggf. Korrektur der Abschlussprüfungszeugnisse so gering wie möglich zu halten. Entlastungsmaßnahmen sind diesbezüglich nicht angezeigt.

34. Abgeordneter
**Dr. Karl
Vetter**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte, die in den letzten fünf Jahren die Lehramtsprüfung in der Oberpfalz abgelegt haben, wurden in anderen Regierungsbezirken eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Regierungsbezirk, Schulart und Anteil an der Gesamtzahl), wie viele Lehrkräfte, die bereits als Lehrkraft in der Oberpfalz tätig waren, wurden in den letzten fünf Jahren aufgrund entsprechenden Personalbedarfs in andere Regierungsbezirke versetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Regierungsbezirk, Landkreis und Schulart) und wie viele Lehrkräfte konnten wunschgemäß in den letzten fünf Jahren aus anderen Regierungsbezirken in die Oberpfalz versetzt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Regierungsbezirk, Landkreis und Schulart)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Versetzungen in andere Regierungsbezirke erfolgten in den letzten fünf Jahren ausschließlich auf Antrag eines Bewerbers. Darüber hinaus können die Fragen in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht beantwortet werden, da hierfür umfassende Auswertungen und – je nach Schulart – Abfragen bei den personalführenden Bezirksregierungen erforderlich sind.

35. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ausschreibungen für Dienstleistungen an Universitätskliniken – insbesondere die Ausschreibung der Verteilerküche an der Universitätsklinik der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München – hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst entsprechend seiner Fürsorgepflicht hinsichtlich der rechtlichen Ordnungsmäßigkeit geprüft, wurden insgesamt in anderen Universitätskliniken in Bayern durchgeführt und hätte man – wie im Fall der Verteilerküche der LMU München Verteilerküche – rechtlich nicht in Form einer Ausschreibung vergeben müssen (bitte Angaben für die letzten fünf Jahre)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die bayerischen Universitätsklinika sind rechtlich selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts, die vom Klinikumsvorstand geführt werden. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) übt die Rechtsaufsicht aus. Während dem StMBW die Rechtsaufsicht über die Universitätsklinika im Allgemeinen übertragen ist, bestehen für das Vergaberecht besondere Nachprüfungsbehörden, die die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens überprüfen. Die Bieter können in erster Instanz die Vergabekammer bei der Regierung von Oberbayern und in zweiter Instanz das Oberlandesgericht München (OLG München) anrufen. Bei der Betreiber Ausschreibung der Verteilerküche des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München gab es keinerlei vergaberechtlichen Rügen.

Eine Pflicht zur Vorlage von Entwürfen für Ausschreibungen beim StMBW besteht nicht, vielmehr werden diese von den Klinika in eigener Zuständigkeit durchgeführt, die hierfür eigene Spezialisten für Einkauf und Vergabe beschäftigen.

Die Vergabe von Aufträgen oder Dienstleistungen an Dritte, auch Tochtergesellschaften, bedarf aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich der Einholung von Vergleichsangeboten. Soweit Liefer- und Dienstleistungsverträge den Schwellenwert von derzeit 209 Tsd. Euro netto gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen überschreiten, sind sie nach den Regeln des Government Procurement Agreements auszuschreiben (sog. Europaweite Ausschreibung).

Alle bayerischen Universitätsklinika vergeben Dienstleistungen an Dritte, auch Tochtergesellschaften, z. B. Reinigung, Wäscherei, Speiserversorgung, Abfalllogistik. Genaue Zahlen aller Universitätsklinika der letzten fünf Jahre konnten in der für eine Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. Beispielhaft seien daher genannt: Nach Mitteilung des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München erreichen aufgrund des hohen Gesamtumsatzes zahlreiche Verträge den Schwellenwert und werden Gegenstand eines Vergabeverfahrens (von 2012 bis 2016: 13 europaweite Ausschreibungen). Das Universitätsklinikum Erlangen hat berichtet, dass in den letzten fünf Jahren Reinigungsdienstleistungen in fünf Bereichen ausgeschrieben wurden, die die Tochtergesellschaft KSG gewonnen hat.

36. Abgeordnete
**Johanna
Werner-
Muggendorfer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch fallen die Schülertransportkosten für die einzelnen Gemeinden in den Landkreisen Kelheim, Regen und Deggendorf aus, die im Rahmen eines Mittelschulverbundes ihre eigenen Schülerinnen und Schüler an eine andere Verbundschule schicken müssen, damit diese den dortigen M-Zug besuchen können, und um wie viele Schülerinnen und Schüler handelt es sich jeweils?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Mittelschulen können in einem Mittelschulverbund zusammenarbeiten. Die zuständigen Schulaufwandsträger schließen über die Errichtung eines Schulverbundes einen Vertrag (vgl. Art. 32a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 32 Abs. 5 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Die Mustervereinbarung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) zur Gründung eines Mittelschulverbundes (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/3680_100816_stmuk_gend_mustervereinb_20_8_2010.pdf) sieht in § 5 Abs. 1 vor, dass die Vertragspartner festlegen, an welcher Mittelschule im Verbund der Mittlere-Reife-Zug eingerichtet wird. Ferner enthält die Mustervereinbarung in § 7 auch Regelungen für die Organisation und Abrechnung der notwendigen Schülerbeförderung im Verbund. Von entscheidender Bedeutung sind daher die vertraglichen Grundlagen eines Mittelschulverbundes im konkreten Einzelfall.

Die Frage nach der Höhe der Schülerbeförderungskosten und der Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Gemeinden der Landkreise Kelheim, Regen und Deggendorf kann wegen der dem StMBW nicht vorliegenden Informationen in der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

37. Abgeordneter
**Klaus
Adelt**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie weit ist der Planungsstand für die neu einzurichtende Außenstelle der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Finanzwesen in Kronach, wird angesichts der regionalen Bedeutung der Holzwirtschaft eine Holzbauweise in Betracht bezogen und falls nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

In Kronach soll im Rahmen der Heimatstrategie eine neue Außenstelle des Fachbereichs Finanzwesen der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD) mit 200 Studienplätzen (Teilverlagerung aus Herrsching am Ammersee) errichtet werden. Hierfür ist ein Neubau im Wege eines staatlichen Hochbaus nötig.

Mit Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen wurde im August 2016 ein Baugrundstück gekauft. Am 01.09.2016 hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Staatliche Bauverwaltung gebeten, für die Neubaumaßnahme die Haushaltsunterlage-Bau (Planung) zu erstellen. Dabei werden die Ergebnisse des seit Februar 2017 laufenden Architektenwettbewerbs berücksichtigt. Der Gewinner des Architektenwettbewerbs wird von einem Preisgericht am Freitag, den 21.07.2017, gekürt. Danach wird die Staatliche Bauverwaltung mit der Erstellung der Haushaltsunterlage-Bau beginnen, die – wie generell bei staatlichen Hochbaumaßnahmen angezeigt – dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen zur Genehmigung vorgelegt wird.

Im Einklang mit dem Beschluss des Landtags vom 07.02.1964 setzt die Staatliche Bauverwaltung bei allen staatlichen Baumaßnahmen, nicht nur bei Verwaltungsbauten, den Baustoff Holz ein. Dies gilt jedoch unter der Einschränkung, dass der Baustoff Holz nur dort eingesetzt wird, wo er in architektonischer, wirtschaftlicher und konstruktiver Hinsicht sinnvoll und angemessen ist.

Mit Beschluss des Landtags vom 14.02.2008 (Drs. 15/9962) wurde die Staatsregierung aufgefordert, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Neubauten von staatseigenen Verwaltungsgebäuden Holzbau, möglichst nach Niedrigenergiestandard, einzusetzen, wenn die funktionalen, konstruktiven und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies zulassen.

Vor diesem Hintergrund ist die Staatsregierung bereits nach der Beschlusslage des Landtags gehalten, bei der Durchführung staatlicher Baumaßnahmen eine entsprechende Vorbildfunktion zu übernehmen, gleichzeitig jedoch auf die Wirtschaftlichkeit des Ergebnisses zu achten. Insofern darf die Bevorzugung des Baustoffs Holz nicht im Widerspruch stehen zu dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO).

In Bezug auf die HföD bedeutet dies, dass eine Holzbauweise in der Gesamtbetrachtung auch wirtschaftlich sein muss, insbesondere auch unter Berücksichtigung des späteren Bauunterhaltsaufwands. Letztlich sind insoweit die Ergebnisse des Architektenwettbewerbs und der nachfolgenden Planung abzuwarten, wobei in der Ausschreibung des Wettbewerbs aus o. g. haushaltsrechtlichen Gründen keine Vorgaben zur Bauweise gemacht wurden.

38. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Stellen der Staatsverwaltung, der Gerichte, Betriebe und Sondervermögen hat der Oberste Rechnungshof (ORH) außerhalb der veröffentlichten Jahresberichterstattung seit 2014 geprüft (bitte unter Angabe von geprüfter Stelle, Prüfgegenstand, Datum und Seitenzahl der abschließenden schriftlichen Prüfmitteilung)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Eine Beantwortung würde eine umfassende Erhebung erfordern, die im Rahmen einer Anfrage zum Plenum nicht darstellbar ist.

Die Verfügungsgewalt über Prüfungsmitteilungen und Prüfungsergebnisse des Obersten Rechnungshofes liegt bei den einzelnen betroffenen Ressorts.

39. Abgeordneter
Dr. Herbert Kränzlein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, hat sie sich am Kauf von Daten aus dem Recherchematerial der sog. Panama Papers beteiligt, um Steuerhinterzieher bzw. -vermeider zu überführen, und wenn ja, wie hoch war der Anteil des Freistaates Bayern am Kaufpreis für diese Daten und welchen finanziellen Mehrwert für den Freistaat Bayern erwartet die Staatsregierung aus dem Ankauf der Daten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bei den nach Presseverlautbarungen vom Bundeskriminalamt (BKA) kürzlich erworbenen Daten zu den sog. Panama Papers handelt es sich um ein Volumen von rund 2,8 Terabyte mit mehr als elf Millionen Dokumenten. Nachdem diese vom BKA zunächst analysiert und hinsichtlich darin enthaltener inländischer Fälle zugeordnet werden müssen, ist noch keine Weitergabe der Daten erfolgt; entsprechend erfolgte auch noch keine Bitte um Kostenbeteiligung.

40. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da nach meinen Informationen bei einem Besuch am 22. Mai 2017 im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) die politischen und wirtschaftlichen Vertreter der Region Frankfurt-Rhein-Main Staatssekretär Albert Füracker über die Ergebnisse der Aktivitäten in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (FRM) informierten, wobei Staatssekretär Albert Füracker die regionale Geschlossenheit bei der FRM-Positionsbestimmung lobte und weitere Unterstützung des StMFLH zusagte, frage ich die Staatsregierung, in welcher Form genau (wie z. B. Initiativen, Gespräche – mit Nennung der Akteure –, Wirtschaftsförderungsprogramme) die Unterstützung stattfindet, welche Geldmittel (mit der Bitte um Angabe der Höhe, des Zeitpunkts und der Quelle) fließen sollen und, wenn es einen Staatsvertrag geben wird, in welcher Form?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Region Bayerischer Untermain als bayerischer Teil der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (FRM) hat in einem Strategieprozess Anfang 2017 regionale Projekte zur länderübergreifenden Zusammenarbeit in FRM identifiziert und diese am 22.05.2017 dem Staatssekretär der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Albert Füracker, vorgestellt.

Der Strategieprozess der Region wird im Rahmen des Förderinstruments Regionalmanagement mit einer Sonderförderung des StMFLH gefördert (Zuwendungsempfänger: ZENTEC Zentrum für Technologie, Existenzgründung und Cooperation GmbH als Trägerin des Regionalmanagements Bayerischer Untermain; Fördersumme: 50.000 Euro; Förderzeitraum: 15.06.2016 bis 30.06.2017 – Verlängerung bis 31.12.2017 beantragt; Fördersatz: 90 Prozent).

In dem Gespräch am 22.05.2017 wurde der Initiative zugesagt, den Prozess zur Stärkung der Regionalen Identität des bayerischen Teils in FRM weiter zu begleiten. Auch wurde im Nachgang ein direkter Kontakt mit der Staatskanzlei hergestellt, um eine unmittelbare Rückkoppelung zu den derzeit stattfindenden Abstimmungsgesprächen der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz zu ermöglichen.

Neben der Sonderförderung erhält das Regionalmanagement Bayerischer Untermain eine aktuelle Förderung nach der Förderrichtlinie Regionalmanagement für Projekte aus den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit und Regionale Identität (Fördersumme: 249.999,30 Euro; Förderzeitraum: 01.07.2016 bis 31.12.2018; Fördersatz: 90 Prozent).

Auch diese Projekte haben teilweise einen direkten Bezug zu dem Strategieprozess FRM. Die verschiedenen Mittel können auch noch stärker auf Projekte fokussiert werden, die die Synergien zwischen dem Bayerischen Untermain und FRM weiter voranbringen. Ab dem 01.01.2019 kann das Regionalmanagement Bayerischer Untermain bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen zudem Fördermittel nach der neuen Förderrichtlinie Landesentwicklung für die weitere Positionierung der Region in FRM in Anspruch nehmen.

Aktuell finden Abstimmungsgespräche zwischen den Staatskanzleien der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz hinsichtlich Themenfeldern für eine vertiefte Zusammenarbeit in FRM statt. Ob der Abschluss eines Staatsvertrages, eines Verwaltungsabkommens oder einer Kooperationsvereinbarung für die vertiefte Zusammenarbeit der Länder erforderlich und zweckmäßig ist, ist abhängig von den vereinbarten Themen und kann erst nach deren Festlegung geprüft werden.

41. Abgeordneter
**Bernhard
Roos**
(SPD)
- Da in Kap. 15 03 TG 89 „Deutsches Museum Nürnberg“ zur Absicherung der Mietkosten während der 25-jährigen Laufzeit des Mietvertrags eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 45 Mio. Euro mit jährlichen Fälligkeiten in Höhe von jeweils 1,8 Mio. Euro von 2019 bis 2043 ausgewiesen ist, frage ich die Staatsregierung, wie viele Verpflichtungsermächtigungen für jeweils welchen Zweck mit einem ähnlich langen Vorgriff (a: 15 bis 20 Jahre, b: 21 bis 25 Jahre, c: 26 Jahre und länger) im aktuellen Doppelhaushalt 2017/2018 veranschlagt sind ?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat war kurzfristig nur eine cursorische Überprüfung der im Doppelhaushalt 2017/2018 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen anhand der im Haushaltsplan ausgewiesenen Angaben zur Fälligkeit der Verpflichtungsermächtigungen möglich. Weitere Verpflichtungsermächtigungen mit längerfristigen Fälligkeiten von 15 und mehr Jahren sind danach im Doppelhaushalt 2017/2018 auch bei der Haushaltsstelle Kap. 03 67 Tit. 682 03 „Leistungen des Freistaates Bayern an die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Schienenpersonennahverkehrsunternehmen“ veranschlagt (Verpflichtungsermächtigung 2017: 6.843.992,0 Tsd. Euro, fällig in den Jahren 2018 bis 2036; Verpflichtungsermächtigung 2018: 5.347.457,0 Tsd. Euro, fällig in den Jahren 2020 bis 2036). Für eine umfassende Auswertung wäre eine Ressortumfrage notwendig.

In der Vergangenheit waren bei der Errichtung und Bewirtschaftung von staatlichen Gebäuden Zahlungsverpflichtungen mit längeren Laufzeiten nicht unüblich. Zum Beispiel: der privat vorfinanzierte Neubau für die Fakultäten für Mathematik und Informatik in Garching (Verpflichtungsermächtigung 1999: 250,0 Mio. Euro Sammelansatz für insgesamt vier privat vorfinanzierte Baumaßnahmen im Hochschulbereich, Vertragslaufzeit 20 Jahre), Pilotprojekt für den Erwerb des privatwirtschaftlich realisierten Staatsstraßenabschnitts „Verlegung der Staatsstraße 2309 bei Miltenberg mit Bau einer Mainbrücke“ (Verpflichtungsermächtigung 2005: 55,0 Mio. Euro, Vertragslaufzeit 25 Jahre), Fernwärmelieferungsvertrag für die Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg auf dem Erlanger Südgelände (Verpflichtungsermächtigung 2014: 142,3 Mio. Euro, Vertragslaufzeit 20 Jahre).

42. Abgeordneter
**Harry
Scheuenstuhl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Inhalt und welches Ergebnis hatten die Anfragen der Marktgemeinde Wilhermsdorf bezüglich der Sanierung bzw. des Erhalts des Hallenfreibades der Marktgemeinde Wilhermsdorf und welche neuen staatlichen Fördermittel stehen für eine Sanierung von Hallenfreibädern künftig zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Freistaat fördert nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) u. a. Baumaßnahmen an schulisch bedarfsnotwendigen Hallenbädern. Die staatliche Förderung erfolgt im Umfang des schulisch genutzten Anteils und bedarf einer schulaufsichtlichen Genehmigung über die auf Dauer zu erwartenden Sportklassen. Für eine sog. Einfachübungsstätte sind mindestens 60 Sportklassen erforderlich, für eine Doppelübungsstätte mindestens 105 Sportklassen und für eine Dreifachübungsstätte mindestens 165 Sportklassen. Die Höhe einer möglichen FAG-Förderung basiert auf Kostenrichtwerten, die bei Neubauten als Kostenpauschale gelten. Die Kostenrichtwerte betragen aktuell für eine Einfachübungsstätte 2.104.700 Euro, für eine Doppelübungsstätte 4.176.100 Euro und für eine Dreifachübungsstätte: 6.323.400 Euro. Der Förderrahmen nach Art. 10 FAG beträgt 0 bis 80 Prozent. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen sogar eine Förderquote von bis zu 90 Prozent erhalten. Für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, wird seit August 2016 ein um zehn Prozentpunkte auf nunmehr 50 Prozent angehobener Fördersatz-Orientierungswert zugrunde gelegt. Diese Kommunen können so die Hälfte der zuweisungsfähigen Ausgaben für Baumaßnahmen an ihren Hallenbädern durch staatliche Förderung refinanzieren.

Konkrete Aussagen zu einer möglichen Förderhöhe des o. g. Bauvorhabens ist erst nach Vorlage prüffähiger Unterlagen bei der zuständigen Regierung von Mittelfranken möglich.

Ergänzende Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 3. August 2017

Gegenstand der Beantwortung der Anfrage zum Plenum vom 17.07.2017 war das Ergebnis eines Gesprächs, welches am 06.06.2016 im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dienstsitz Nürnberg, mit den Bürgermeistern Emmert (Wilhermsdorf) und Habel (Langenzenn) stattfand. Die Bürgermeister wurden über die Fördervoraussetzungen und -möglichkeiten für die Errichtung eines gemeinsamen Hallenbades der beiden Nachbargemeinden Wilhermsdorf und Langenzenn informiert.

Bezüglich einer möglichen Sanierung des bestehenden Hallenbades kann mitgeteilt werden, dass Generalsanierungen an Hallenbädern nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gefördert werden können, soweit diese Einrichtungen Schulsportzwecken dienen. Erforderlich ist eine regelmäßige Nutzung von mindestens 60 Sportklassen. Für die Erleichterung von Generalsanierungen bestehender Schulschwimmbäder, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen, wurde 2013 eine erweiterte Bestandsschutzregelung eingeführt. Diese kommt vor allem Kommunen im ländlichen Raum zugute, die von zurückgehenden Schülerzahlen betroffen sind. Danach kann bereits ab 40 Sportklassen schulischer Bedarf anerkannt werden, sofern bei Errichtung des Schwimmbades schulischer Bedarf bestand, der Neubau daher nach Art. 10 FAG gefördert wurde und der Freistaat Bayern insoweit einen entsprechenden kommunalen Bedarf anerkannt hat.

Insbesondere kleinere Schulstandorte können vor der Herausforderung stehen, die geforderte Mindestanzahl an Sportklassen zu erreichen. Um in diesen Fällen die Aufrechterhaltung des Schulschwimmsports sicherzustellen, werden auch Sportklassen anderer öffentlicher Schulen in kommunaler Sachaufwandsträgerschaft im Einzugsbereich einbezogen, wenn sie das Schulschwimmbad langfristig nutzen. Ein entsprechendes interkommunales Zusammenwirken ist insbesondere für Kommunen im ländlichen Raum eine sinnvolle Option, um einerseits die Fördervoraussetzung eines schulischen Bedarfs zu erfüllen und andererseits die in der Regel nicht unerheblichen Betriebskosten auf mehrere Schultern zu verteilen.

43. Abgeordnete
Helga Schmitt-Bussinger
(SPD)
- Nachdem das „Heimatministerium“ in Nürnberg gleichwertige Lebensbedingungen in ganz Bayern herstellen soll, was eine wichtige Aufgabe ist, die aber auch entsprechend Personal benötigt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derzeit am Nürnberger Sitz des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat arbeiten und wie viele davon zwischen München und anderen Standorten pendeln?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Derzeit sind am Dienstsitz Nürnberg des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) 107 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt (einschließlich vier beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Von diesen Beschäftigten pendelt niemand zwischen München und anderen Standorten, da das StMFLH neben München und Nürnberg keine weiteren Standorte hat.

44. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen hat das Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 31.05.2017 zur „17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 'SO Einzelhandel/GE an der Ottinger Straße', vor allem aufgrund der Größe des Drogeriemarktes in Waging auf die Bauleitplanung der Gemeinde Waging, was bedeuten, das Agglomerationsverbot und die Begrenzung der Verkaufsfläche des Drogeriemarkts auf die rechtliche Relevanz der Fragestellung im Bürgerbegehren und welche Informationspflicht (zeitlicher Rahmen und Umfang) hat eine Gemeinde gegenüber Initiatoren eines Bürgerbegehrens?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 31.05.2017 als höhere Landesplanungsbehörde zur Bauleitplanung der Gemeinde Waging am See im Verfahren nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Träger öffentlicher Belange eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Mit dieser Stellungnahme äußert sich die Regierung von Oberbayern zur Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Festgestellt wurde, dass aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Auslegung der derzeit noch strittigen Agglomerationsregelung die geplante Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von max. 1.450 m² zuzüglich max. 50 m² für Cafe bzw. Imbiss den Zielen der Raumordnung entspricht, die geplante Gewerbegebietdarstellung in vorgelegter Form jedoch eine unzulässige Agglomeration gemäß LEP 5.3 (LEP = Landesentwicklungsprogramm Bayern) mit dem benachbarten Sondergebiet darstellen würde. Die Planung insgesamt ist somit nicht den Zielen der

Raumordnung angepasst, da die zulässigen Verkaufsflächen gem. LEP 5.3.3 innerhalb einer Agglomeration überschritten werden. Auf das laufende Verfahren zur LEP-Teilfortschreibung, dass dem Landtag derzeit zur Zustimmung vorliegt und zu der Änderungsanträge zu den Einzelhandelszielen im LEP vorliegen, wird ausdrücklich hingewiesen. Danach würde die Planung wieder zulässig sein.

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als Träger öffentlicher Belange betrifft das laufende Bauleitplanverfahren. Sie hatte keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens richtet sich nach Art. 18 a der Gemeindeordnung (GO) und verlangt insbesondere, dass es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde handelt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann. Die Formulierung der konkreten Fragestellung ist Sache der Initiatoren bzw. vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens obliegt der Gemeinde.

Art. 18a GO verpflichtet Gemeinden nicht, über das Pro und Contra von Bürgerbegehren zu informieren. Der Gesetzgeber geht vielmehr vom Leitbild mündiger Bürgerinnen und Bürger aus, die selbst die notwendigen Informationen einholen und sich eine eigene Meinung bilden können. Dies gilt auch gegenüber den Initiatoren eines Bürgerbegehrens. Informiert die Gemeinde über ein Bürgerbegehren, hat sie aber die Grundsätze der Sachgerechtigkeit und Parität zu beachten, d. h. sie muss keine Neutralität wahren, ihre Informationen müssen aber sachgerecht sein und sie muss den Befürwortern und den Gegner des Bürgerentscheids grundsätzlich gleichen Raum einräumen. Im vorliegenden Fall hätte die Gemeinde zwar über die Haltung der Regierung von Oberbayern informieren können; sie war dazu aber nicht verpflichtet.

45. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, bei welcher Einrichtung wurde vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Entwicklungsanalyse zum Münchner Flughafen als Entscheidungsbasis für eine weitere Start- und Landebahn in Auftrag gegeben, auf die Ministerpräsident Horst Seehofer in einer Pressemitteilung vom 13.07.2017 Bezug nimmt, welche Kosten sind dabei entstanden und welchen genauen Wortlaut hat die komplette Analyse?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, hat dem Ausschuss des Landtags für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie am 13.07.2017 gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Flughafen München GmbH, Herrn Dr. Michael Kerkloh, einen umfassenden Bericht zur Entwicklung des Flughafens München gegeben. Anlässlich dieses Berichts wurden im Ausschuss insbesondere die aktuellen wirtschaftlichen Daten und Verkehrszahlen ausführlich erörtert. Grundlage für den Bericht waren Daten der Flughafen München GmbH sowie eine Positionierung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Es ist zugesagt, dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie im Nachgang zu dieser Sitzung eine Unterlage zu den Ausführungen zur Verfügung zu stellen.

46. Abgeordneter
Benno Zierer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie errechnet sich konkret die „praktische Kapazität“ des Flughafens München mit seinem Zwei-Bahnen-System, die der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, mit 430.000 Starts und Landungen pro Jahr angibt, wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass diese praktische Kapazität im Jahr 2008 bereits überschritten wurde und unter welchen Voraussetzungen wäre eine „nochmals optimierte Nutzung der bestehenden Infrastruktur“, also die Erhöhung des Koordinationseckwertes, aus der sich laut Planfeststellungsbeschluss die theoretische Kapazität von 479.000 ergibt, praktisch umsetzbar?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Auf Grundlage von Analysen und Informationen der Flughafen München GmbH wird hierzu Folgendes mitgeteilt:

Die heutige praktische Kapazität beschreibt, welche Anzahl an Jahresflugbewegungen am Flughafen mit der aktuellen Verkehrsstruktur realistisch erreicht werden kann, indem alle Koordinationseckwerte sowie alle betrieblichen und verkehrlichen Aspekte angemessen berücksichtigt werden. Sie basiert am Flughafen München auf dem vom Flughafenkoordinator der Bundesregierung festgelegten Wert von maximal 90 planbaren Flugbewegungen in der Stunde (Koordinations- und Teileckwerte) und der heutigen konkreten Verkehrsstruktur (Umsteigeknoten, Kosten- und Wettbewerbsdruck der Airlines etc.).

Seit 2008 hat sich das Nachfrageverhalten der Airlines nach Slots aufgrund des steigenden Kosten- und Wettbewerbsdrucks grundlegend verändert: Das Flugangebot fokussiert sich heute primär auf sechs statt auf acht Umsteigeknoten. An Feiertagen und zu Ferienzeiten wird das Angebot erheblich ausgedünnt. Abgeschwächt hat sich auch die sog. Allgemeine Luftfahrt (Individualflugverkehr). Die nächtlichen Postflüge und die Winterdrehkreuze der Ferienfluggesellschaften, die damals zu nachfrageschwachen Zeiten abgewickelt wurden, sind entfallen. Zudem gewinnen die operative Stabilität und die Pünktlichkeit der Abwicklung des Flugangebots aufgrund der zunehmenden Durchsetzung der EU-Passagierrechte bei Verspätungen bzw. Annullierungen von Flügen und den damit verbundenen hohen Kosten für die Airlines enorm an Bedeutung.

Aufgrund der vorgenannten aktuellen Rahmenbedingungen liegt die heutige praktische Kapazität des Flughafens München bei rd. 430.000 Jahresflugbewegungen.

Zu den Begrifflichkeiten im Planfeststellungsbeschluss zur 3. Start- und Landebahn vom 05.07.2011 ist auf Folgendes hinzuweisen:

Zwar werden dort unter Bezugnahme auf die Luftverkehrsprognose von Intraplan 479.000 Flugbewegungen als „maximal nutzbare, tatsächlich noch abwickelbare (sog. praktische) Kapazität“ genannt (Seite 651 des Planfeststellungsbeschlusses); zur theoretischen Natur dieser Kapazität führt der Planfeststellungsbeschluss auf Seite 652 klarstellend aus: „Die Anzahl der Flugbewegungen wird im Prognosenullfall auf rund 479.000 ansteigen. (...) Diese Steigerungsraten der tatsächlich nutzbaren Kapazität sind jedoch nur bei idealer Optimierung der bestehenden Flughafeninfrastruktur, insbesondere auch der Ausnutzung verfügbarer Slots zu wenig nachgefragten Zeiten, zu erwarten. Diese Annahme eines optimierten Prognosenullfalls ist jedoch theoretischer Natur, da insbesondere grundsätzliche Standortentscheidungen der Luftverkehrsgesellschaften nicht absehbar sind bzw. a priori nicht angenommen werden können.“

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

47. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Auszubildende nehmen seit Beginn des Ausbildungsprojektes „Abi + Auto“ an diesem Teil bzw. haben es bereits absolviert, welche Betriebe haben sich diesem Projekt angeschlossen und gibt es vergleichbare Programme, die Abiturientinnen und Abiturienten für ein Handwerk gewinnen wollen, sowohl aktuell als auch in Planung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Beim Programm „Abi + Auto“ handelt es sich um kein staatliches (Bildungs-)Programm, sondern um eine regionale Initiative der fränkischen Handwerksorganisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Berufsausbildung zur Nachwuchswerbung und -gewinnung für eine Ausbildung im Kfz-Handwerk.

Dieses „Karriereprogramm“ richtet sich an Abiturientinnen bzw. Abiturienten und soll dieser Zielgruppe eine verkürzte Ausbildung zur Kfz-Mechatronikerin bzw. zum Kfz-Mechatroniker in Kombination mit der Weiterbildung zum Meister ermöglichen. Den Auszubildenden sollen damit die besonderen Perspektiven im Kfz-Handwerk aufgezeigt werden, die anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben im innovativen Kfz-Handwerk bis hin zu möglichen Betriebsübernahmen beinhalten können.

Als Kooperations- und Ansprechpartner bei diesem Programm fungieren die Handwerkskammern für Unterfranken, Mittelfranken und Oberfranken, die zuständigen Kfz-Innungen in diesen Kammerbezirken und die Berufsschule in Haßfurt. Die Initiatoren werben für dieses Programm an allen Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Hochschulen in der Region, vermitteln Interessenten direkt an am Programm teilnehmende Betriebe in der Region.

Hauptstandort von „Abi + Auto“ ist neben der Berufsschule in Haßfurt auch die Fahrzeugakademie der Handwerkskammer Unterfranken in Schweinfurt, wo die überbetrieblichen Lehrgänge während der Ausbildung und später der Meisterkurs durchgeführt werden.

Die spezielle Kombination von Aus- und Weiterbildung ermöglicht es den Abiturientinnen und Abiturienten innerhalb von rund drei Jahren den Meistertitel im Kfz-Handwerk zu erlangen. Erstmals nahmen bei der Meisterfeier im Juli 2017 in Würzburg auch Absolventinnen und Absolventen des Karriereprogramms „Abi + Auto“ ihre Meisterbriefe entgegen. Genutzt haben diese Chance auch 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die 2013 zu den Ersten von „Abi + Auto“ gehörten.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt nun seit Beginn des Projektes konstant zwischen 16 und 19. Selbst für 2017 liegen bereits elf Anmeldungen vor.

Aufschlüsselung der teilnehmenden Auszubildenden im Einzelnen:

„Abi+ Auto“	Gesamt	Unterfranken	Mittelfranken	Oberfranken	davon Anmeldungen zur Meisterprüfung
2013	19	13	5	1	13
2014	17	10	5	2	12
2015	18	11	5	2	
2016	16	10	5	1	
2017	11	8	3	-	

Die Zahl der teilnehmenden Betriebe beläuft sich zum Stand April 2017 auf 71 Ausbildungsbetriebe (vgl. auch Homepage www.abi-plus-auto.de).

Aufgrund der positiven Ergebnisse prüft die Handwerkskammer für Unterfranken aktuell, das Angebot auszuweiten.

Ob und in welchem Umfang vergleichbare Aktivitäten in diesem Bereich bei den übrigen bayerischen Handwerksorganisationen geplant sind, ist gegenwärtig nicht bekannt.

Gleichwohl bemühen sich die bayerischen Handwerksorganisationen mit Unterstützung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie mit vielfältigen, übergreifenden Maßnahmen, wie beispielsweise der Kampagne „Macher gesucht!“, Messe-Sonderschauen wie der „Young Generation“ auf der Internationalen Handwerksmesse und Berufsorientierungsmaßnahmen, darum, auch Abiturientinnen und Abiturienten für eine Ausbildung in den Handwerksberufen zu begeistern.

48. Abgeordneter **Günther Knoblauch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann und von wem können Anträge für das neue Förderprogramm für den Bau neuer Mobilfunk-Sendestandorte (Masten) gestellt werden und welche inhaltlichen Festlegungen gibt es (Dotierung insgesamt, Fördersätze, Vergabekriterien, Bewerbungsmodalitäten etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Der Entwurf des Mobilfunk-Förderprogramms befindet sich derzeit in der ressortinternen Abstimmung. Ein Start ist erst möglich, nachdem der Landtag die Haushaltsmittel genehmigt und die EU-Kommission die beihilferechtliche Genehmigung erteilt hat.

Ziel des Programms ist, den Ausbau in den Gebieten zu fördern, in denen bisher kein Netzbetreiber eine Sprachmobilfunkversorgung anbietet. Es ist damit zu rechnen, dass dort auch im Zuge der Erfüllung der Ausbaupflichten keine neue Versorgung entsteht. Daher soll in diesen weißen Flecken mobiles Breitband staatlich gefördert werden (mindestens LTE). Ausgeschlos-

sen sind Standorte, die ein Netzbetreiber zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben der Digitalen Dividende II ohnehin bauen muss.

Fördersätze, Vergabekriterien und Bewertungsmodalitäten werden im Rahmen der Ressortabstimmung abgestimmt.

49. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Fördermitteln (bitte auch die Höhe angeben) wurde der Schrägaufzug zur Skiflugschanze Oberstdorf finanziert, wie beurteilt sie das Vorhaben der gemeindeeigenen Sportstätten Oberstdorf, den Schrägaufzug zur Skiflugschanze Oberstdorf künftig nur noch gemeinsam mit dem Turmaufzug und dem Erlebnisweg über eine gemeinsame Eintrittskarte zu vermarkten und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass mit dem Schrägaufzug die Förderrichtlinien der genutzten Fördermittel erfüllt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das Vorhaben wurde im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung nach Maßgabe der „Richtlinien von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen“ (RÖFE) mit einer Zuwendung in Höhe von 2.704.000 Euro gefördert.

Mit jährlich weit über 100.000 Besuchern sind die historische Skiflugschanze und das spektakuläre Bergpanorama vom Schanzenturm aus ein touristisches Highlight im Allgäu. Dringend erforderlich war der Ersatz der veralteten Sesselbahn durch den Neubau eines vollautomatischen barrierefreien Schrägaufzugs, der von der Talstation zur Bergstation auf der Höhe des Zugangs zum Schanzenturm führt.

Die Gestaltung der Eintrittspreise obliegt dem gemeindeeigenen „Sportstätten Oberstdorf“ in eigener Zuständigkeit. Allerdings muss entsprechend der Auflage im Förderbescheid das erhobene Entgelt dem Marktpreis entsprechen. Unabhängig davon dürfte es vom touristischen Aspekt bzw. vom Erlebnisfaktor des Besuchers her durchaus Sinn machen, eine Kombi-Eintrittskarte für Schrägaufzug, Turmaufzug und Erlebnisweg anzubieten.

Die an die Förderung des Schrägaufzugs geknüpften Bedingungen sind in dem Zuwendungsbescheid der Regierung von Schwaben vom 14.12.2016 festgelegt, wie z. B. der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung sowie dass der Schrägaufzug als touristische Infrastruktur mindestens für die Zeit der 25-jährigen Zweckbindung den Besuchern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

50. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Im Zusammenhang mit dem Listerioseausbruchsgeschehen in Süddeutschland von 2012 bis Mai 2016, offensichtlich ausgelöst durch Erzeugnisse der Firma Sieber, frage ich die Staatsregierung, seit wann genau (bitte mit Angabe des konkreten Datums) die zuständigen bayerischen Behörden verstärkt Schweinefleischprodukte untersuchten und ggf. zur priorisierten Typisierung an das Nationale Referenzzentrum für Listerien einsandten, seit wann den zuständigen bayerischen Behörden inklusive Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bekannt war, dass epidemiologische Untersuchungen unter Erkrankten auf den Einkauf in Filialen eines bestimmten Einzelhandelskonzern hindeuteten, und wann die zuständige Staatsministerin bzw. der zuständige Staatsminister über diese beiden vorgenannten Umstände informiert wurden (unter Angabe des genauen Datums)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Hinsichtlich der Untersuchungen auf Listerien am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wird auf die Antwort zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn vom 27.06.2016 (Drs. 17/12258) verwiesen: „Im Januar 2016 wurde bei der Befragung von zwei weiteren Erkrankungsfällen durch das RKI ein möglicher Zusammenhang mit dem Verzehr von Rohschinken (Schwarzwälder Schinken) festgestellt. Aufgrund dieser Information des RKI wurden am LGL im Rahmen der risikoorientierten Probenplanung im Februar 2016 als Sonderanforderung 10 Proben Rohschinken auf das Vorhandensein von *Listeria monocytogenes* untersucht, alle mit negativem Ergebnis.“

Informationen zum Ausbruchsgeschehen, die beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) eingingen und in denen Lebensmittelunternehmen oder einzelne Lebensmittel genannt wurden, gab das StMUV umgehend an das LGL zur Bewertung, insbesondere ob bei der zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Datenlage zielgerichtete Maßnahmen zur weiteren Aufklärung im Bereich der Lebensmittelüberwachung möglich sind. Das StMUV forderte eine fachliche Bewertung bezüglich zweier E-Mails des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) vom 07.02.2014 und vom 12.02.2014, in der auch ein Einzelhandelskonzern genannt war. Das LGL kam u. a. zu folgender Bewertung: „Nach Durchsicht der uns übersandten Daten sowie nach gründlicher Recherche in der derzeit aktuellen wissenschaftlichen Literatur kommen wir aus fachlicher Sicht zu dem Schluss, dass zielgerichtete Maßnahmen im Bereich der Lebensmittelüberwachung, die zu einer weiteren Aufklärung der durch das Robert-Koch-Institut (RKI) festgestellten Häufung von *L. monocytogenes*-Erkrankungen in Süddeutschland führen könnten, derzeit nicht sinnvoll sind.“

In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zur Anfrage zum Plenum vom 27.06.2016 (Drs. 17/12258) verwiesen, in der schon zur Datenlage hinsichtlich des Ausbruchsgeschehens und Bewertung durch das LGL berichtet wurde: „Noch im November 2015 war die Datenlage nicht besser: In einem dem LGL vorliegenden internen Ausbruchsbericht des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 3. November 2015 fasste das RKI die Ermittlungsergebnisse zum damaligen Zeitpunkt zusammen: „Auffällig ist, dass der Verzehr von Fisch und Fischprodukten sowie auch von Käse selten angegeben wird. Darüber hinaus auch selten Tiefkühlkost und Fertigsalate. Alle Patienten essen Fleisch und Fleischprodukte. Der Verzehr von einigen Milchprodukten und Gemü-

seprodukten wird auch häufig genannt. ' Aufgrund dieser Informationen waren gezielte Untersuchungsprogramme bestimmter Lebensmittelkategorien zu dem damaligen Zeitpunkt weiterhin nicht sinnvoll. Im Rahmen der risikoorientierten Probenplanung und des Zoonosenmonitorings wurde weiterhin, wie auch in den Jahren zuvor, ein breites Spektrum an Lebensmitteln bei der Untersuchung auf *Listeria monocytogenes* abgedeckt und am LGL untersucht. Für eine Fokussierung auf ‚potentielle Risikobetriebe‘ war zu diesem Zeitpunkt die Datenlage nicht ausreichend.“

Die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, wurde mit Vermerk vom 25.06.2015 über die am 24.06.2015 beim StMUV eingegangenen Informationen des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zum Ausbruchsgeschehen in Süddeutschland informiert (siehe dazu Anfrage zum Plenum vom 27.06.2016 – Drs. 17/12258). Dabei wurden auch die Information aus Baden-Württemberg vom 07.02.2014 und die Bewertung durch das LGL mitgeteilt.

51. Abgeordneter
Ludwig Hartmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wann plant das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Studie des Landesamts für Umwelt „Satellitengestützte Erfassung der Bodenversiegelung in Bayern 2015“ vorzustellen, wie schätzt die Staatsregierung den massiven durchschnittlichen Jahreszuwachs von rund 45 Quadratkilometer Versiegelungsfläche seit 2000 ein und welche Gegenmaßnahmen wird sie diesbezüglich ergreifen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Studie wurde am 10.07.2017 auf der Internetseite des Landesamts für Umwelt (LfU) eingestellt und ist damit öffentlich zugänglich; wesentliche Ergebnisse und der Hinweis auf die Studie finden sich ebenfalls auf der LfU-Webseite.

Ziel der Studie war eine aktuelle Quantifizierung der Versiegelung in Bayern, nicht eine Ermittlung der Ursachen.

Es gilt das Ziel der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren. Langfristig soll eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenverbrauch angestrebt werden. Die bereits bekannten Maßnahmen der Staatsregierung, wie zum Beispiel das Bündnis zum Flächensparen, das Bayerische Flächensparforum, vielfältige Modellprojekte mit Kommunen, die kostenlose Flächenmanagement-Datenbank des LfU und der Folgekosten-Schätzer sollen im Verlauf des Jahres 2017 mit einem neuen Aktionsprogramm nochmals verstärkt werden; die Arbeiten dazu sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

52. Abgeordneter
Dr. Christian Magerl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wurde die letzte landkreisweite Biotopkartierung in Bayern in Auftrag gegeben, wann ist die nächste Auftragsvergabe geplant und bis wann soll der dringend nötige zweite Durchgang der Biotopkartierung flächendeckend für Bayern abgeschlossen sein?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die letzte Ausschreibung für eine landkreisweite Biotopkartierung erfolgte 2014 für die Landkreise Schwandorf und Forchheim. In 2015 wurde die Stadtbiotopkartierung für Bamberg ausgeschrieben. Die nächste Ausschreibung ist für Herbst 2017 geplant und wird die Landkreise Freyung-Grafenau, Neustadt an der Aisch, Weilheim-Schongau, Dillingen umfassen. Es wird davon ausgegangen, dass 2023/2024 alle Landkreise in Bayern ein zweites Mal kartiert sein werden.

53. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Zeitraum wurde das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten zur Luftqualität in München erstellt und zu welchen konkreten Ergebnissen gelangt das Gutachten (bitte den konkreten und vollständigen Wortlaut des Gutachtens mit allen erhobenen Daten, Auswertungen und Handlungsempfehlungen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In einer gutachterlichen Berechnung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wurden – unter Einbeziehung der Ingenieurbüros gevas humberg und partner und Lohmeyer GmbH & Co. KG – Straßenabschnitte in München mit Grenzwertüberschreitung für Stickstoffdioxid ermittelt. Die Berechnungen dafür wurden im Mai 2017 durchgeführt. Die berechneten Daten, die dem aktuellsten zur Verfügung stehenden Erkenntnisstand entsprechen, können bei der für den Luftreinhalteplan München zuständigen Regierung von Oberbayern heruntergeladen werden unter: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/allgemein/luftreinhalte/02716/> .

Die Berechnungen zeigen, wo in München eine Überschreitung des Stickstoffdioxid-Jahresmittelgrenzwerts erwartet wird. Das Straßenverzeichnis enthält keine konkretisierenden Maßnahmen. Die Staatsregierung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2017 ein umfassendes Maßnahmenpaket für saubere Luft in Innenstädten beschlossen. Einen Überblick gibt das Dokument unter folgendem Link: <http://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-18-juli-2017/?seite=1617> .

54. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die CO₂-Emissionen des Flugverkehrs in Bayern in den letzten fünf Jahren, welche Flugstrecken (national bzw. international) werden unter der bayerischen CO₂-Emissionsbilanz erfasst, welche Konzepte hat die Staatsregierung, um die CO₂-Emissionen im Flugverkehr, die seit 1990 um das Dreifache gestiegen sind, zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Emissionen des Flugverkehrs werden für Bayern nach den Kategorien national und international erhoben und werden im jährlichen Rhythmus von einer Arbeitsgemeinschaft der statistischen Landesämter bundesweit veröffentlicht.

Für Bayern liegen derzeit Zahlen von 1990 bis 2012 bzw. 2013 vor. Im nationalen Flugverkehr stiegen die CO₂-Emissionen von 225.000 t (1990) auf 513.000 t (2010), 528.000 t (2011) und 453.000 t (2012). Im internationalen Flugverkehr stiegen die CO₂-Emissionen von 1.179.000 t (1990) auf 3.910.000 t (2010), 3.886.000 t (2011), 3.830.000 t (2012) und 4.631.000 t (2013).

Der Luftverkehr ist ein schnell wachsender Teil des immer noch wachsenden Verkehrssektors. Dennoch ist insbesondere sein Anteil an den emissionsbedingten CO₂-Emissionen gering. Der Anteil des globalen Luftverkehrs an den weltweiten CO₂-Emissionen lag im Jahr 2012 bei rd. 2,4 Prozent.

Die Umweltwirkungen des Luftverkehrs können nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen im Gesamtzusammenhang des Verkehrssektors gesehen werden. Im Vergleich etwa zum Straßenverkehr sind die Emissionen pro Passagier sogar vergleichsweise gering. Die Energieeffizienz konnte in den letzten Jahren deutlich gesteigert werden. So benötigte im Jahr 1990 ein Flugzeug durchschnittlich 6,3 Liter pro Passagier und 100 Kilometer. Im Jahr 2014 verbrauchte die Flotte der deutschen Fluggesellschaften durchschnittlich 3,64 Liter pro Passagier und 100 km.

Zur Verringerung des Treibhausgas-Ausstoßes sind insbesondere der Einsatz alternativer Treibstoffe (z. B. durch Beimischung von Biokraftstoffen), die Steigerung der Energieeffizienz von Flugzeugen (z. B. innovative Tragflächentechnologien zur Verringerung des Strömungs- und Luftwiderstands), Anreizsysteme (z. B. emissionsabhängige Flughafentgelte, Einführung von Zulassungsgrenzwerten), die Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel (praktiziert seit 2012), die Optimierung von Flugrouten (z. B. kürzere Routen, Vermeidung von Warteschleifen) sowie Selbstverpflichtungen der Fluggesellschaften, Flugzeughersteller und Flughäfen (praktiziert seit 2009) besonders geeignet.

55. Abgeordneter **Herbert Woerlein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Fakten sprechen für einen Flutpolder an der Donau bei dem schwäbischen Ort Neugeschüttwörth, mit welchen Argumenten wird eine Hochwasserschutzmaßnahme dieser Dimension vor Ort (trotz des örtlichen Riedstroms als Hochwasserschutzmaßnahme) begründet und wie wird begründet, dass alternative Hochwasserschutzmaßnahmen (z. B. natürliche Ausdeichungen an der Donau) nicht ausreichend wären?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Riedstrom ist keine Hochwasserschutzmaßnahme, sondern seit je her Teil des ursprünglichen Überschwemmungsgebietes der Donau. Der Riedstrom konnte – anders als in anderen Bereichen – trotz des Donauausbaus als Überschwemmungsgebiet erhalten werden. Dennoch sind im Zuge des Ausbaus der Donau seit Mitte des 19. Jahrhunderts im Abschnitt zwischen Iller- und Lechmündung durch Ausdeichung von ursprünglichen Überschwemmungsgebieten rund 100 Mio. m³ Rückhaltevolumen für den Hochwasserrückhalt verloren gegangen. Im Rahmen des Hochwasserschutz-Aktionsprogramms der Staatsregierung nimmt die Zurückgewinnung von

Rückhaltraum neben den Handlungsfeldern technischer Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge einen hohen Stellenwert ein. Daher ist es wichtig auch in diesem Abschnitt zusätzliches Rückhaltevolumen zu gewinnen, um den Hochwasserschutz zu verbessern. Hochwasserrückhalt kann sowohl gesteuert (z. B. durch Flutpolder) oder ungesteuert (z. B. durch Deichrückverlegung) erfolgen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Fragestellung auf die Möglichkeiten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Deichrückverlegungen abzielt. Bei einer Deichrückverlegung wird der wirksame Hochwasserschutzdeich vom Fluss weg zurück ins Hinterland verlegt. Dadurch entsteht mehr Raum für Wasser im Hochwasserfall und dies dient u. a. der Zielsetzung einer Verbesserung der Ökologie durch regelmäßige Überflutungen und auch dem Hochwasserschutz vor Ort. Jedoch wird dieser Raum schon bei kleinen Abflüssen bzw. bei ansteigendem Hochwasser mit Wasser befüllt und steht daher für die Reduktion von größeren Hochwasserspitzen für die Unterlieger bei Extremereignissen kaum mehr zur Verfügung. Mit Deichrückverlegungen kann bei großen und extremen Hochwasserereignissen keine vergleichbare Wirkung wie mit Flutpoldern erzielt werden.

Der Flutpolder Neugeschüttwörth ist Bestandteil des Hochwasserschutz-Aktionsprogramms für die Schwäbische Donau. Insbesondere folgende Kriterien sprechen für diesen Standort:

- Hochwasserwirkung (sehr großes, zusätzlich aktivierbares Volumen als Rückhalteraum, sehr große Wirksamkeit für die Reduzierung des Abflussscheitels),
- Umfang der neu zu erstellenden Bauwerke im Verhältnis gering und damit geringere dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Bauwerke,
 - Flächen bleiben für die Nutzung durch Landwirtschaft erhalten,
 - geringerer Eingriff in Schutzflächen und damit geringere Ausgleichsbedarf für Bauwerke,
 - geringere Unterhaltungs- und Betriebskosten,
- sehr großer Anteil ist bereits bestehendes Überschwemmungsgebiet,
- wenig betroffene Infrastruktur,
- geringe Betroffenheit von Bebauung hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch Grundwasser,
- günstige technische Standortbedingungen bzgl. Entleerung (Talgefälle).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

56. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Nachdem die Frostnächte im April 2017 zu enormen Schädigungen von Obstplantagen in Unterfranken geführt haben und erhebliche Ernteauffälle für die Obstanbaubetriebe drohen, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Schadenssumme für die fränkischen Obstanbaubetriebe ist, welche unterfränkischen Regionen bzw. Landkreise von den Frostschäden besonders stark betroffen sind und welche Maßnahmen die Staatsregierung plant, um die geschädigten Betriebe schnellstmöglich und unbürokratisch finanziell zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In den fränkischen Anbauregionen sind Apfel- und Birnenkulturen, in Unterfranken insbesondere Sauerkirschbestände und in ganz Franken Zwetschgen- und Süßkirschenbestände betroffen. Sowohl die tatsächlichen Schäden als auch die daraus resultierenden Schadenssummen können aber erst nach Abschluss der Ernte festgestellt werden.

Die Schäden sind flächendeckend, aber in ihrer Intensität unterschiedlich. Betroffen sind die traditionellen unterfränkischen Obstanbaugebiete in den Landkreisen Kitzingen, Würzburg, Aschaffenburg und Miltenberg.

Zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen müssen die damaligen Witterungsverhältnisse zunächst einer Naturkatastrophe gleichkommen. Diese Einstufung wird für Bayern derzeit vorbereitet. Neben einer Zerstörung von mindestens 30 Prozent der durchschnittlichen Jahreserzeugung im einzelnen Unternehmen ist diese Einstufung die entscheidende Voraussetzung für eine staatliche Hilfe.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten steht hierzu auch im engen Kontakt mit betroffenen Nachbarländern, insbesondere Baden-Württemberg.

57. Abgeordneter **Dr. Leopold Herz** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Mengen, Holzarten und Sortimente wurden in den letzten zehn Jahren in den Revieren der Staatsforsten, die in den Regionen der aktuell diskutierten Nationalparkkandidaten (Donau-Auen, Frankenwald, Spessart, Rhön) in Bayern liegen, genutzt, welche Umsätze und Gewinne wurden dabei generiert (bitte aufgeschlüsselt nach Revier und Jahr) und wie hoch ist der aktuelle Bestandsvorrat nach Baumarten (bitte hierzu auch den geschätzten Wert der Bestände angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind drei Suchkulissen des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) für mögliche Ausformungen von Nationalparks in Spessart, Rhön und Frankenwald bekannt. Zu den ebenfalls angefragten Donau-Auen können keine Auswertungen zu Staatswaldflächen erstellt werden, da nicht bekannt ist, welche konkreten Flächen in einem möglichen Nationalpark Donau-Auen berücksichtigt werden sollen.

In der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit können näherungsweise für die drei Suchräume Spessart, Rhön und Frankenwald die drei örtlichen Forstbetriebe Rothenbuch, Bad Brückenau und Nordhalben betrachtet werden. Die Suchkulissen des StMUV weisen jeweils gewichtige Schnittmengen mit den Flächen dieser Forstbetriebe auf. Eine weiter aufgegliederte Auswertung war in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ebenfalls nicht möglich.

In den drei genannten Forstbetrieben (FB) Rothenbuch, Bad Brückenau und Nordhalben wurden in den Geschäftsjahren (GJ) 2006 bis 2016 folgende Holzmengen in den einzelnen Baumartengruppen Buche (BU), Eiche (EI), Fichte (FI) und Kiefer (KIE) eingeschlagen:

Einschlag im Geschäftsjahr		GJ	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Forstbetrieb	Baumartengruppe													
FB Bad Brückenau	Summe	FM	109.351	189.183	113.251	91.685	98.058	110.497	121.862	114.502	117.347	115.168	120.466	125.489
	BU	FM	37.215	44.438	31.142	20.133	29.683	41.181	52.801	45.546	51.894	40.767	47.414	42.136
	EI	FM	10.961	6.884	5.544	3.501	3.855	4.514	5.505	6.678	6.037	4.684	6.500	7.321
	FI	FM	32.894	94.831	50.126	45.633	37.893	39.843	34.868	29.482	30.030	34.118	34.278	42.680
	KIE	FM	28.280	43.029	26.439	22.418	26.627	24.959	28.689	32.797	29.385	35.598	32.274	33.352
FB Nordhalben	Summe	FM	134.564	294.826	115.291	134.130	141.398	147.099	139.097	132.376	138.415	123.299	137.394	125.034
	BU	FM	6.034	8.855	5.905	3.313	3.786	9.408	18.344	12.401	15.239	10.151	11.668	10.047
	EI	FM	525	68	54	40	41	268	312	392	460	375	498	52
	FI	FM	111.128	271.147	104.753	121.668	119.886	117.205	94.096	99.513	102.116	95.192	106.133	97.664
	KIE	FM	16.876	14.756	4.579	9.108	17.685	20.218	26.345	20.070	20.600	17.581	19.095	17.270
FB Rothenbuch	Summe	FM	133.086	133.894	104.967	101.757	91.926	97.769	103.941	103.419	106.365	102.601	97.722	104.459
	BU	FM	53.130	53.850	50.904	37.461	42.316	46.850	50.453	49.333	54.761	54.259	56.308	56.665
	EI	FM	15.838	13.765	13.177	10.696	10.411	9.750	10.253	11.703	12.770	14.565	13.422	14.854
	FI	FM	45.359	53.423	24.410	40.949	25.745	27.922	27.630	26.508	26.442	20.736	16.682	23.065
	KIE	FM	18.759	12.857	16.477	12.650	13.454	13.247	15.606	15.876	12.392	13.041	11.310	9.874

Eine nähere Auswertung nach Sortimenten sowie eine Aufschlüsselung von Umsätzen und Gewinnen nach Revieren konnte in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden. Bezüglich der erzielten Umsätze und Gewinne aus dem Holzeinschlag wird auf den mittleren Durchschnittspreis frei Waldstraße für die Baumartengruppen Buche, Eiche, Fichte und Kiefer von 75,13 Euro/Festmeter verwiesen, den die Staatsforsten in den letzten fünf Geschäftsjahren im Mittel erzielt haben.

Der aktuelle Bestandesvorrat nach Baumarten gliedert sich in den drei Forstbetrieben Rothenbuch, Bad Brückenau und Nordhalben wie folgt:

	FB Rothenbuch	FB Bad Brückenau	Nordhalben
Operat Laufzeit	01.07.2013 - 30.06.2023	01.07.2011 - 30.06.2021	01.07.2016 - 30.06.2026
Ø Vorrat [Efm o. R./ha]	305	301	275
Vorrat nach BAG	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]
Fi	11,9	19,2	62,1
Kie	4,8	17,4	14,2
Ta	0,3	0,6	2
Lä	5,1	7,9	1,8
Dgl	3,7	2,7	1,9
Nadelholz	25,8	47,7	82,0
Bu	51,6	35,4	12,4
Ei	21,9	13,3	0,9
SLbh	0,5	1,4	2,1
Elbh	0,2	2,2	2,6
Laubholz	74,2	52,3	18,0

Die Durchführung der für eine seriöse Angabe des Bestandeswertes notwendigen und aufwändigen Bestandeswertermittlung war in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ebenfalls nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

58. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Alleinerziehende gibt es in Schwaben, wie hoch ist ihre Armutsgefährdungsquote und wie hat sich diese in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Auf Basis des Mikrozensus wurden für den Regierungsbezirk Schwaben im Jahr 2015 hochgerechnet rd. 58 Tsd. Alleinerziehendenhaushalte ermittelt. Die Armutsgefährdungsquote von Personen in Alleinerziehendenhaushalten ist nur für den Zeitraum 2011 bis 2015 verfügbar.

Armutsgefährdungsquote von Personen in Alleinerziehendenhaushalten im Regierungsbezirk Schwaben, 2011 bis 2015:

	2011	2012	2013	2014	2015
Armutsgefährdungsquote* in Prozent	32,1	29,8	29,8	37,3	40,6
* Anzahl der Personen in Alleinerziehendenhaushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60% des bundesweiten Medians im Verhältnis zur gesamten Bevölkerung in dieser Haushaltsform					

59. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in seinem Bericht vom 04.11.2016 zum Landtagsbeschluss auf Drs. 17/12198 mitgeteilt hat, es habe beim Bundesministerium für Bildung und Forschung angeregt, „bei der nächsten Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) eine entsprechende gesetzliche Regelung zur vollen Ausbildungsvergütung für Teilzeitauszubildende mit aufzunehmen“, frage ich die Staatsregierung, ob und gegebenenfalls wann mit einer entsprechenden Gesetzesinitiative auf Bundesebene zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In seiner Antwort vom 10.01.2017 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina betreffend „Teilzeitberufsausbildung – Vergütung und finanzielle Absicherung“ (Drs. 17/14965) hat das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dargelegt, dass es beim Bundesministerium für Bildung und Forschung angeregt habe, bei der nächsten Änderung des Berufsbildungsgesetzes eine entsprechende Regelung zur vollen Ausbildungsvergütung für Teilzeitauszubildende mit aufzunehmen. Eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes ist seitens

des Bundes bisher nicht erfolgt. Daher konnte das Anliegen noch nicht in ein Gesetzgebungsverfahren des Bundes eingebracht werden. Eine gesonderte Gesetzesinitiative hat das Staatsministerium nicht angekündigt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zur Frage 5.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina betreffend „Teilzeitberufsausbildung – Vergütung und finanzielle Absicherung“ (Drs. 17/14965) hingewiesen. Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zweites Buch (II) – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) wurde auch die Schnittstelle zwischen Ausbildungsförderung und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neu geordnet und die bisherigen Leistungsausschlüsse des SGB II gelockert. Damit sind auch für Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen grundsätzlich Leistungen nach dem SGB II möglich. Damit ist das frühere Problem einer zu geringen Ausbildungsvergütung bei Teilzeitausbildung abgemildert worden. Es können ergänzend zur Ausbildungsvergütung aufstockende SGB II-Leistungen gewährt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Auszubildende nicht schlechter steht als im Falle des ausschließlichen Bezuges von SGB II-Leistungen. Es besteht somit kein wirtschaftlicher Anreiz, mit Blick auf SGB II-Leistungen auf eine Ausbildung zu verzichten.

60. Abgeordnete
**Ilona
Deckwerth**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Familien haben im Jahr 2016 an staatlich geförderten Erholungen in Familienferienstätten teilgenommen (bitte aufgeschlüsselt nach Anzahl der Familien, Größe und Zusammensetzung der Familien – Erwachsene, Kinder mit und ohne Behinderung – sowie Regierungsbezirken), wie viele Familienferienstätten, in denen staatlich geförderte Erholungen stattfinden, existieren aktuell in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach kreisfreien Städten, Landkreisen und Regierungsbezirken) und wie hat sich das Verhältnis von Nachfrage und Angebot nach staatlich geförderten Familienerholungen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unterstützt Familien, die sich sonst keinen Urlaub leisten könnten, durch individuelle Zuschüsse.

Die Inanspruchnahme im Jahr 2016 stellt sich folgendermaßen dar:

	Individualförderung 2016					
	Bewilligungen Anzahl (Familien)	Familiengröße (Anzahl Erwachsene + Anzahl Kinder)		Erwachsene (insgesamt)	Kinder ohne Behinderung (insgesamt)	Kinder mit Behinderung (insgesamt)
		kleinste	größte			
Oberbayern	121	1 + 1	2 + 7	173	315	17
Niederbayern	22	1 + 1	2 + 9	34	61	2
Oberpfalz	40	1 + 1	2 + 9	60	116	1
Oberfranken	80	1 + 1	2 + 10	131	230	15
Mittelfranken	95	1 + 1	2 + 9	146	256	12
Unterfranken	70	1 + 1	2 + 6	122	189	14
Schwaben	90	1 + 1	2 + 12	159	298	13
Bayern	518	1 + 1	2 + 12	825	1.465	74

Gefördert werden Familienurlaube in bayerischen Familienferienstätten, in den Ferienzeiten sogar bundesweit. Familienferienstätten sind im Freistaat Bayern nur diejenigen Erholungseinrichtungen, die von gemeinnützigen Trägern mit der Zielsetzung, Familien in wirtschaftlich schwierigen Situationen gemeinsame Ferien zu ermöglichen, mit staatlichen Mitteln (Bund und Land) erbaut wurden. Familienferienstätten arbeiten gemeinnützig und bieten ein besonders familienfreundliches Umfeld, zu dem auch Angebote der Eltern- und Familienbildung, etwa Kurse zu Erziehungsfragen gehören.

Folgende Familienferienstätten existieren im Freistaat Bayern (Stand: 31.12.2016):

Familienferienstätte	Landkreis kreisfreie Stadt	Regierungsbezirk
Haus Chiemgau www.haus-chiemgau.de	Berchtesgadener Land (LKr.)	Oberbayern
Die Langau – Bildungs- und Erholungsstätte www.langau.de	Weilheim-Schongau (LKr.)	
AWO Arber-Feriendorf Zwiesel www.ferienwohnung-in-zwiesel.de	Regen (LKr.)	Niederbayern
Caritas Haus Tannenhof www.tannenhof-englmar.de	Straubing-Bogen (LKr.)	
Familienerholungs- und Tagungsstätte Sulzbürg www.sulzbuerg.com	Neumarkt i. d. Opf. (LKr.)	Oberpfalz
Feriendorf Sattelbogen www.dew-hamburg.de/feriendoefer/sattelbogen	Cham (LKr.)	

Ferienhaus Lambach www.ferienhaus-lambach.de		
Ferien- und Tagungszentrum Leinleitertal www.tabea-leinleitertal.de	Bamberg (LKr.)	Oberfranken
Hotel „Haus Silberbach“ www.haus-silberbach.de	Wunsiedel (LKr.)	
Haus der Familie www.schoenstatt-memhoelz.de	Oberallgäu (LKr.)	Schwaben
AllgäuHaus Wertach www.allgaeuhaus-wertach.de		
Naturfreundehaus Freibergsee www.nfh-allga.eu		
Haus Zauberberg www.haus-zauberberg.de	Ostallgäu (LKr.)	
Familienferienstätte „Haus St. Christophorus“ www.familienferienwerk-nonnenhorn.de	Lindau (LKr.)	
Ferienhaus „Bergsicht Scheffau“ www.bergsicht-scheffau.de		

Mit Wirkung vom 01.02.2008 wurde eine Rahmenvereinbarung mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zur staatlichen Förderung der Familienerholung in Familienferienstätten in Kraft gesetzt. Mit der Rahmenvereinbarung wurde die bisherige staatliche Förderung neu ausgestaltet und entscheidend verbessert. Der Vollzug wurde auf das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) delegiert. Zahlenmaterial liegt deshalb erst für die Zeit ab dem Jahr 2008 vor. Vor diesem Hintergrund können nur insoweit Daten ausgewertet und abgebildet werden.

Zuletzt wurde die Förderung zum 1. März 2016 erneut deutlich verbessert. Dabei wurden die Tagessätze (Zuschüsse) von 13 Euro auf 15 Euro für Kinder und Erwachsene bzw. von 17 Euro auf 20 Euro für Kinder mit Behinderung sowie die Einkommensgrenzen von 15.600 (allein erziehende Eltern) bzw. 17.400 Euro (beide Eltern) auf 19.000 Euro bzw. 20.500 Euro erhöht.

Ziel ist es, der zwangsläufig wieder rückläufigen Inanspruchnahme (Ausgestaltung als einkommensabhängige Leistung) entgegenzuwirken, also wieder mehr Familien zu erreichen, die zudem von erneut höheren Zuschüssen profitieren sollen.

Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln konnte die Nachfrage auch immer vollumfänglich bedient werden.

Ablehnungen von Anträgen erfolgten nur bei Nichtvorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen, i. d. R. bei Überschreiten der Einkommensgrenzen.

Die nachfolgenden Tabellen (2008 bis 2015) spiegeln daher das Angebot und insbesondere die Nachfragesituation wider:

	Individualförderung 2008					
	Bewilligungen Anzahl (Familien)	Familiengröße (Anzahl Erwachsene + Anzahl Kinder)		Erwachsene (insgesamt)	Kinder ohne Behinderung (insgesamt)	Kinder mit Behinderung (insgesamt)
		kleinste	größte			
Oberbayern	86	1 + 1	1 + 8 bzw. 2 + 7	137	267	2
Niederbayern	33	1 + 1	2 + 7	58	104	7
Oberpfalz	55	1 + 1	2 + 7	88	156	1
Oberfranken	95	1 + 1	2 + 7	161	281	6
Mittelfranken	112	1 + 1	2 + 7	171	311	8
Unterfranken	80	1 + 1	2 + 7	127	215	8
Schwaben	121	1 + 1	2 + 8	186	360	9
Bayern	582	1 + 1	2 + 8	928	1.694	41

	Individualförderung 2009					
	Bewilligungen Anzahl (Familien)	Familiengröße (Anzahl Erwachsene + Anzahl Kinder)		Erwachsene (insgesamt)	Kinder ohne Behinderung (insgesamt)	Kinder mit Behinderung (insgesamt)
		kleinste	größte			
Oberbayern	136	1 + 1	2 + 9	215	396	6
Niederbayern	45	1 + 1	2 + 7	79	126	13
Oberpfalz	65	1 + 1	2 + 7	103	170	-
Oberfranken	119	1 + 1	2 + 8	209	351	14
Mittelfranken	143	1 + 1	2 + 9	226	397	13
Unterfranken	122	1 + 1	2 + 5	202	287	12
Schwaben	125	1 + 1	2 + 9	201	384	5
Bayern	755	1 + 1	2 + 9	1.235	2.111	63

	Individualförderung 2010					
	Bewilligungen Anzahl (Familien)	Familiengröße (Anzahl Erwachsene + Anzahl Kinder)		Erwachsene (insgesamt)	Kinder ohne Behinderung (insgesamt)	Kinder mit Behinderung (insgesamt)
		kleinste	größte			
Oberbayern	167	1 + 1	2 + 9	251	434	19
Niederbayern	48	1 + 1	2 + 10	75	144	10
Oberpfalz	69	1 + 1	2 + 6	109	180	2
Oberfranken	112	1 + 1	2 + 7	193	327	13
Mittelfranken	144	1 + 1	2 + 9	229	401	13
Unterfranken	122	1 + 1	2 + 6	208	308	10
Schwaben	139	1 + 1	2 + 9	222	423	3
Bayern	801	1 + 1	2 + 10	1.287	2.217	70

	Individualförderung 2011					
	Bewilligungen Anzahl (Familien)	Familiengröße (Anzahl Erwachsene + Anzahl Kinder)		Erwachsene (insgesamt)	Kinder ohne Behinderung (insgesamt)	Kinder mit Behinderung (insgesamt)
		kleinste	größte			
Oberbayern	142	1 + 1	2 + 8	222	400	11
Niederbayern	39	1 + 1	2 + 7	60	104	9
Oberpfalz	75	1 + 1	2 + 6	115	188	3
Oberfranken	130	1 + 1	2 + 7	216	370	18
Mittelfranken	125	1 + 1	2 + 8	200	345	11
Unterfranken	137	1 + 1	2 + 7	224	340	9
Schwaben	128	1 + 1	2 + 11	209	416	6
Bayern	776	1 + 1	2 + 11	1.243	2.163	67

	Individualförderung 2012					
	Bewilligungen Anzahl (Familien)	Familiengröße (Anzahl Erwachsene + Anzahl Kinder)		Erwachsene (insgesamt)	Kinder ohne Behinderung (insgesamt)	Kinder mit Behinderung (insgesamt)
		kleinste	größte			
Oberbayern	151	1 + 1	2 + 9	222	442	10
Niederbayern	40	1 + 1	2 + 6	63	115	5
Oberpfalz	65	1 + 1	2 + 6	99	178	6
Oberfranken	92	1 + 1	2 + 7	154	268	14
Mittelfranken	105	1 + 1	2 + 9	169	288	13
Unterfranken	101	1 + 1	2 + 7	167	261	6
Schwaben	119	1 + 1	2 + 11	199	393	10
Bayern	673	1 + 1	2 + 11	1.073	1.945	64

	Individualförderung 2013					
	Bewilligungen Anzahl (Familien)	Familiengröße (Anzahl Erwachsene + Anzahl Kinder)		Erwachsene (insgesamt)	Kinder ohne Behinderung (insgesamt)	Kinder mit Behinderung (insgesamt)
		kleinste	größte			
Oberbayern	135	1 + 1	2 + 8	206	423	12
Niederbayern	39	1 + 1	2 + 11	60	111	6
Oberpfalz	61	1 + 1	2 + 6	98	180	6
Oberfranken	102	1 + 1	2 + 11	168	310	18
Mittelfranken	95	1 + 1	2 + 9	151	271	14
Unterfranken	105	1 + 1	2 + 6	166	268	13
Schwaben	105	1 + 1	2 + 11	179	357	4
Bayern	642	1 + 1	2 + 11	1.028	1.920	73

	Individualförderung 2014					
	Bewilligungen Anzahl (Familien)	Familiengröße (Anzahl Erwachsene + Anzahl Kinder)		Erwachsene (insgesamt)	Kinder ohne Behinderung (insgesamt)	Kinder mit Behinderung (insgesamt)
		kleinste	größte			
Oberbayern	143	1 + 1	2 + 8	201	394	19
Niederbayern	30	1 + 1	2 + 11	45	88	5
Oberpfalz	54	1 + 1	2 + 7	84	150	2
Oberfranken	98	1 + 1	2 + 9	160	301	13
Mittelfranken	91	1 + 1	2 + 10	143	252	11
Unterfranken	97	1 + 1	2 + 6	149	239	17
Schwaben	113	1 + 1	2 + 12	186	371	12
Bayern	626	1 + 1	2 + 12	968	1.795	79

	Individualförderung 2015					
	Bewilligungen Anzahl (Familien)	Familiengröße (Anzahl Erwachsene + Anzahl Kinder)		Erwachsene (insgesamt)	Kinder ohne Behinderung (insgesamt)	Kinder mit Behinderung (insgesamt)
		kleinste	größte			
Oberbayern	121	1 + 1	2 + 9	173	341	9
Niederbayern	27	1 + 1	2 + 10	39	78	3
Oberpfalz	51	1 + 1	2 + 7	78	145	4
Oberfranken	91	1 + 1	2 + 10	140	262	11
Mittelfranken	112	1 + 1	2 + 10	172	318	13
Unterfranken	82	1 + 1	2 + 6	132	203	18
Schwaben	105	1 + 1	2 + 11	171	317	12
Bayern	589	1 + 1	2 + 11	905	1.664	70

61. Abgeordneter
Arif Taşdelen
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche sind in Mittelfranken (sowie speziell in der Stadt und im Landkreis Nürnberg und in der Stadt und im Landkreis Fürth - in absoluten Zahlen) armutsgefährdet, wie hoch sind demnach die jeweiligen Armutsgefährdungsquoten in dieser Gruppe und wie haben sich diese in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (soweit möglich, Ergebnisse bitte nach Altersstufen unterteilen)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Aufgrund geringer Fallzahlen sind ausreichend repräsentative Daten nur für den Regierungsbezirk Mittelfranken und nur für die Bevölkerung von unter 25 Jahren insgesamt für die Jahre 2011 bis 2015 verfügbar.

Armutsgefährdete Personen im Alter von unter 25 Jahren sowie deren Armutsgefährdungsquote im Regierungsbezirk Mittelfranken, 2011 bis 2015:

	2011	2012	2013	2014	2015
Armutsgefährdete Personen* in Tausend	66	61	65	71	80
Armutsgefährdungsquote** in Prozent	16,1	15,0	16,0	17,6	19,6
* Anzahl der unter 25-jährigen Personen in Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60% des bundesweiten Medians					
** Anzahl der unter 25-jährigen Personen in Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60% des bundesweiten Medians im Verhältnis zur gesamten Bevölkerung in dieser Altersgruppe					

62. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)
- Bezugnehmend auf die Ankündigung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Rahmen einer ersten Beteiligungsrunde zur landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Februar 2017, die zu erarbeitenden Landesgesetze und Landesverordnungen im Sommer in das landesparlamentarische Verfahren einzuspeisen, frage ich die Staatsregierung, welche Gesetzesvorschläge und Verordnungsvorschläge zur Umsetzung des BTHG in Bayern erarbeitet werden, wann diese in das landesparlamentarische Verfahren eingespeist werden und welche konkreten Vorschläge aus den Beteiligungsrunden darin enthalten sein werden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Bundesteilhabegesetz zieht zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume. Wegen der zum Teil erheblichen Auswirkungen eines gesetzgeberischen Tätigwerdens wurden im Rahmen eines vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) organisierten breitangelegten Beteiligungsprozesses von Februar bis April 2017 die relevanten Regelungsbereiche mit allen Verbänden der Leistungserbringer, der Kostenträger und der Menschen mit Behinderungen erörtert und die verschiedenen Handlungsoptionen abgewogen. Die sozialpolitischen Sprecher aller Fraktionen des Landtags wurden über den Verlauf und die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses vonseiten des StMAS umfassend informiert.

Mit den geplanten landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften, die insbesondere Änderungen an dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vorsehen, soll unter Würdigung der Ergebnisse der Beteiligungsgespräche ein Maßnahmenbündel normiert werden, das insgesamt die Lebens- und Beteiligungssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und im Bereich der Eingliederungshilfe für Erleichterungen sowohl für Leistungserbringer als auch für Kostenträger sorgt und ihre Interessen wahrt.

Die landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften sollen insbesondere folgende Regelungsinhalte umfassen:

- Bündelung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege sowie grundsätzlich für ergänzende existenzsichernde Leistungen,
- Verankerung einer Kooperationspflicht der verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften in Bezug auf eine sozialraumorientierte Wahrnehmung der aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) und Zwölftes Buch (XII) resultierenden Aufgaben,
- alternative Zulassung eines Einzelleistungsvergütungssystems bei den interdisziplinären Frühförderstellen,
- Anhebung des bundesrechtlich vorgegebenen maximalen Zahlbetrags beim Budget für Arbeit,
- Normierung landesrechtlicher Vorgaben zum Verfahren zur Erarbeitung des Instruments zur Bedarfsermittlung sowie von inhaltlichen Kriterien, die dieses Instrument im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erfüllen muss,
- Benennung der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, der an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern sowie den Beratungen der Schiedsstelle im Bereich des SGB IX mitwirkt.

Die landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften zum Bundesteilhabegesetz sollen nach aktuellen Planungen noch vor der Sommerpause 2017 im Ministerrat behandelt werden; im Anschluss daran beginnt die Verbandsanhörung. Nach einer erneuten Befassung des Ministerrats ist die Zuleitung des Entwurfs eines landesrechtlichen Umsetzungsgesetzes an den Landtag für Herbst 2017 geplant.

63. Abgeordneter
**Dr. Paul
Wengert**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche sind in Schwaben (insgesamt sowie in den Landkreisen Ostallgäu und Unterallgäu und in der kreisfreien Stadt Kaufbeuren im Einzelnen – in absoluten Zahlen) armutsgefährdet, wie hoch sind demnach die jeweiligen Armutsgefährdungsquoten in dieser Gruppe und wie haben sich diese in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (soweit möglich, Ergebnisse bitte nach Altersstufen unterteilen)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Aufgrund geringer Fallzahlen sind ausreichend repräsentative Daten nur für den Regierungsbezirk Schwaben und nur für die Bevölkerung von unter 25 Jahren insgesamt für die Jahre 2011 bis 2015 verfügbar.

Armutsgefährdete Personen im Alter von unter 25 Jahren sowie deren Armutsgefährdungsquote im Regierungsbezirk Schwaben, 2011 bis 2015:

	2011	2012	2013	2014	2015
Armutsgefährdete Personen* in Tausend	59	54	55	61	59
Armutsgefährdungsquote** in Prozent	13,1	12,0	12,4	13,6	13,1
* Anzahl der unter 25-jährigen Personen in Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60% des bundesweiten Medians					
** Anzahl der unter 25-jährigen Personen in Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60% des bundesweiten Medians im Verhältnis zur gesamten Bevölkerung in dieser Altersgruppe					

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

64. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die geplante Umstrukturierung der psychosomatischen Station in der Kreisklinik Ebersberg mit Wegfall des stationären Teilbereichs, wie schätzt sie die Änderung im Hinblick auf die qualitative Versorgung der betroffenen Patientinnen und Patienten im Landkreis Ebersberg ein, und welche alternativen Planungen wären zielführend, um einen Qualitäts- und Kompetenzverlust im Bereich des psychosomatischen Angebots am Klinikstandort Ebersberg zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zur Behandlung psychosomatischer Erkrankungen werden an der Kreisklinik Ebersberg 18 vollstationäre Betten und eine Tagesklinik mit 15 Plätzen vorgehalten. Der vollstationäre Bereich ist zu fast 90 Prozent, also zu dem aus fachlicher Sicht anzustrebenden Bettennutzungswert für diese Fachrichtung, ausgelastet, die Tagesklinik ist mit 65 Prozent unterdurchschnittlich belegt.

Der Krankenhausträger hat im Frühjahr 2017 mitgeteilt, dass er beabsichtigt, den Betrieb der 18 Betten der Fachrichtung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (PSO) zum 30.09.2017 einzustellen und die Betten aufgrund der dort gegebenen Bettenengpässe dem somatischen Bereich zur Verfügung zu stellen. Die Tagesklinik für PSO soll vorerst weiterbetrieben werden.

Einwirkungsmöglichkeiten seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bestehen hier nicht. Insbesondere liegt der Sicherstellungsauftrag für die psychosomatische Versorgung nicht bei den Landkreisen, sondern bei den Bezirken.

Die psychosomatische Versorgung der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Ebersberg bleibt nach derzeitigen Erkenntnissen auch künftig sichergestellt. In der PSO-Tagesklinik in Ebersberg, in der noch Kapazitäten frei sind, können leichtere Fälle behandelt werden. Nach Bekunden des Bezirks Oberbayern soll dagegen die vollstationäre Versorgung in Übereinkunft mit der Kreisklinik Ebersberg künftig vom Bezirk selbst übernommen werden, der in der Versorgung psychosomatischer Patienten über eine große Fachkompetenz verfügt.

65. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele meldepflichtige Krankheitsfälle, die durch bakterielle Verunreinigung von Lebensmitteln entstanden sind, gab es im ersten Halbjahr 2017 im Vergleich zur Vorjahreszeitraum?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei direktem oder indirektem Nachweis der gemäß § 7 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgelegten Krankheitserreger werden von den untersuchenden Laboren die betroffenen Personen namentlich an die Gesundheitsämter gemeldet, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen und dem Labor hierzu Informationen vorliegen. Darüber hinaus sind gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer infektiösen Gastroenteritis an das Gesundheitsamt zu melden, wenn eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 IfSG ausübt oder zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

Bei Eingang der Meldungen führen die Gesundheitsämter die erforderlichen Ermittlungen über mögliche Infektionsquellen durch und übermitteln nach § 11 Abs. 1 IfSG übermittlungspflichtige Erkrankungen, Todesfälle und Nachweise von Krankheitserregern an die Landesmeldestelle. Die Landesmeldestelle gemäß IfSG in Bayern ist am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit angesiedelt.

Bakterielle Gastroenteritis-Erreger werden nicht nur durch Lebensmittel übertragen, sondern es können auch andere Übertragungswege (z. B. von Mensch zu Mensch) stattfinden. Da der Inkubationszeitraum bei diesen Erkrankungen meist mehr als einen Tag dauert, können sich die Personen häufig nicht an alle in der relevanten Zeit verzehrten Lebensmittel erinnern. Zudem können auch unbemerkte Kontakte zu erkrankten Personen oder kontaminierten Gegenständen meist nicht nachvollzogen werden. Überdies werden häufig mehrere verschiedene Lebensmittel angegeben, die im Verdacht stehen, die Erkrankung hervorgerufen zu haben. In den meisten Fällen sind zudem keine Rückstellproben von verdächtigten Lebensmitteln mehr vorhanden, so dass eine Nachuntersuchung der Reste verzehrter Speisen und somit ein eindeutiger labordiagnostischer Nachweis in der Mehrzahl der Fälle nicht möglich ist. Daher gelingt eine Zuordnung von Erkrankungsfällen zu verunreinigten Lebensmitteln nur selten. Eine solche Zuordnung von Krankheitsfällen zu kontaminierten Lebensmitteln gelingt häufig nur dann, wenn mehrere Erkrankte im Rahmen eines lebensmittelbedingten Ausbruchgeschehens innerhalb des für den Erreger spezifischen Inkubationszeitraums das gleiche kontaminierte Lebensmittel verzehrt haben.

Eine systematische Erfassung lebensmittelassoziierter bakterieller Gastroenteritiden auf Ebene der Landesmeldestelle kann aus o. g. Gründen nicht erfolgen. Ein Vergleich der Meldefallzahlen des ersten Halbjahres 2017 mit Zahlen des entsprechenden Vorjahreszeitraums ist deshalb nicht möglich.